



Bayerische Sozialgerichtsbarkeit

Jahresbericht 2022



Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Präsidenten	4
Statistik-Grafiken	6
Sozialgerichte	6
Eingänge	6
Erledigungen	7
Verfahrensdauer	8
Bayerisches Landessozialgericht	9
Eingänge	9
Erledigungen	10
Verfahrensdauer	11
Rechtsprechung	12
Weitere Informationen und Ereignisse	38
Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit „Long COVID“ und „Post-Vac“	38
Kollegiale Fallsupervision – Einführung eines wertvollen Instruments zur weiteren Professionalisierung der richterlichen Arbeit	39
1. Bayerischer Sozialrechtstag am 14./15. Juli 2022 in München	40
Einweihung des Robert-Piloty-Saals – Festakt im Bayerischen Landessozialgericht	41



Gesetzlicher Auftrag an die Sozialgerichte beispielgebend erfüllt

Nur allzu leicht lässt sich mit Blick auf die unerfreulichen Nachrichten in 2022 übersehen, dass es Entwicklungen gab, die auch Anlass zu Zuversicht und Optimismus bieten. Wegen Corona waren wir die letzten drei Jahre nicht nur auf solidarischen Zusammenhalt angewiesen, er wurde auch verstärkt gepflegt. Die bayerischen Sozialgerichte waren deshalb durchwegs in der Lage, beispielgebend zu arbeiten und trotz der schwierigen Situationen und Problemlagen ihren wichtigen gesetzlichen Auftrag als Rechtspflegeorgane sachgerecht zu erfüllen.

Für den großartigen Einsatz, die Flexibilität, aber auch für die Geduld und Disziplin gebührt deshalb allen Gerichtsangehörigen großer Dank! Jedenfalls was unsere Arbeit betrifft, genügt deshalb der erste Teil des oben genannten Einstein-Zitats. „Wenn's alte Jahr erfolgreich war“ – das war es für uns Angehörige der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit – „dann freue dich aufs neue.“

Trotz Corona-Beschränkungen hohe Erledigungszahlen und moderate Laufzeiten

Trotz massiver coronabedingter Einschränkungen wurden die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten nahezu beibehalten und es wurden eindrucksvolle Erledigungszahlen erzielt, sodass der Verfahrensbestand zurückgeführt werden konnte. Auch wurde die – wegen der Klagewellen in den Jahren 2018 und 2019 – deutliche Zunahme der Altfälle (Verfahren älter als drei Jahre) aufgehalten.

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit konnte ungeachtet der schwierigen Gegebenheiten mehr als 40.000 Verfahren erledigen, davon knapp

3.500 in 2. Instanz. In den drei Coronajahren 2020 bis 2022 wurden 127.659 zum Abschluss gebracht, davon 11.281 in zweiter Instanz.

Neben zahlreichen Videokonferenzen wurde bei Beachtung der geltenden Hygienemaßnahmen eine Reihe von Präsenzveranstaltungen durchgeführt, unter anderem ein Seminar der Richterschaft zusammen mit dem Medizinischen Dienst und eine bundesweite Tagung der Bezirksrevisoren der Sozialgerichtsbarkeit. Von großer Bedeutung waren zwei besondere Ereignisse, der 1. Bayerische Sozialrechtstag sowie die Einweihung des Robert-Pilotsaals.

1. Bayerischer Sozialrechtstag erfolgreich verlaufen

Der 1. Bayerische Sozialrechtstag am 14./15. Juli 2022 mit der Auftaktveranstaltung im Schloss Nymphenburg vor zahlreichen Ehrengästen, den Fachvorträgen sowie einer Podiumsdiskussion mit namhaften Referent*innen im Funkhaus des Bayerischen Rundfunks, sollte zum einen die enorme Bedeutung des Sozialrechts für unsere Gesellschaft verdeutlichen, zum anderen ein Ort der Begegnung und des gegenseitigen Austauschs sein. Mit wertvoller Unterstützung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, ist diese Premiere für kommende bayerische Sozialrechtstage überaus erfolgreich gelungen.

An dieser Stelle bedanke ich mich für die vielen positiven Reaktionen, die ohne Ausnahme von dem Wunsch getragen waren, einen 2. Bayerischen Sozialrechtstag möglichst zeitnah durchzuführen. Dieser soll nun 2024 stattfinden, kombiniert mit der Jubiläumsveranstaltung „70 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Bayern.“

Liebe Leserinnen und Leser,

Albert Einstein ist nicht nur ein berühmter Wissenschaftler, er ist auch bekannt für kluge Sprüche, wovon einer lautet: „Wenn's alte Jahr erfolgreich war, dann freue dich aufs neue, und war es schlecht, ja dann erst recht.“

War das Jahr 2022 tatsächlich eines der schlimmsten Jahre der Nachkriegszeit? Jedenfalls waren es zwölf Monate übersät mit schlechten Nachrichten: Meldungen über Krisen und Krankheit sowie Ängste und Existenznot. Kurzum: Das Leben hat uns im vorigen Jahr richtig herausgefordert. Nach Einstein müssten wir uns also „erst recht“ freuen, soweit wir die bitteren – teilweise sogar grausamen – von Menschen verursachten Ereignisse des vorigen Jahres vor Augen haben. Freude kann aber nicht aufkommen, jedenfalls solange diese Ereignisse noch andauern. Wir leben ja nach wie vor in einer Zeit, in der eine beklagenswerte Botschaft die nächste jagt: Krieg und Klimawandel, hierdurch ausgelöste Flüchtlingsströme, Energiekrise und Inflation. Manche sprechen von „Polykrise“ oder „Megakrise“. Zumindest, was Corona angeht, äußerten sich die Expert*innen zum Jahreswechsel optimistisch und resümierten, was die Situation in Deutschland angehe, sei die Pandemie überstanden.

Einweihung Robert-Piloty-Saal

Am 21. Juni 2022 wurde im Bayerischen Landessozialgericht in München der neu errichtete Robert-Piloty-Saal, ein moderner Multifunktionsaal, eingeweiht. Unter den Gästen waren Enkel und Urenkel des Namensgebers. Als Namenspatron wurde eine Persönlichkeit ausgewählt, die für Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat steht; also für gerade aktuell verstärkt im Fokus stehende Grundsätze. Robert Piloty (*1. September 1863 in München; †20. Juni 1926) war ein exzellenter Jurist, überzeugter Demokrat sowie auch sozial besonders engagiert. Aufgrund seines rechtswissenschaftlichen Engagements besteht zwischen Robert Piloty und der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit eine weitere Verbindung. Denn er beschäftigte sich schon zu Beginn seiner wissenschaftlichen Laufbahn intensiv mit dem Sozialversicherungsrecht und gehörte dem deutschen Komitee für internationale Sozialversicherung in Paris an.

Elektronische Gerichtsakte kommt

Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit befindet sich mitten in der digitalen Revolution. 2022 wurden bereits wesentliche Weichen gestellt, damit gegen Ende 2023 die Pilotierung zur Einführung der elektronischen Gerichtsakte beginnen kann. 2023 werden dafür mit verschiedenen baulichen Maßnahmen wie der Einrichtung neuer Sitzungssäle auch sichtbare Zeichen gesetzt. Schon jetzt arbeiten die Gerichtsangehörigen zunehmend mit elektronischen Arbeitsabläufen im digitalen Workflow. Gerichtsverhandlungen können nun in Bayern flächendeckend per Videokonferenz stattfinden. Homeoffice wurde auch für die Geschäftsstellen deutlich ausgeweitet. Gesetzlich festgelegt ist, dass die Gerichte spätestens bis zum 1. Januar 2026

mit der elektronischen Gerichtsakte arbeiten können.

Ausblick auf das Jahr 2023 bei vielen offenen Fragen bleibt schwierig

Ein prognostischer Ausblick in das Jahr 2023 bleibt aufgrund der bestehenden Unwägbarkeiten schwierig. Viele Fragen, die sich auf das Klageverhalten der Bürger*innen auswirken können, sind nicht hinreichend zu beantworten: Wie wirkt sich die wirtschaftliche Situation aus, die von den Instituten ganz unterschiedlich beurteilt wird? Diese sprechen von einem Rückgang des Wachstums oder allenfalls von einem leichten Zuwachs. Wie entwickelt sich die Inflation? Wie wird uns das neue Bürgergeld mit den vielen neuen Regelungen beschäftigen? Wie wird sich Long Covid auswirken und welche Streitigkeiten sind aufgrund von Impfschäden zu erwarten? Eine Corona-Welle hat sich vor den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen aufgetürmt, denn nach einer Aufstellung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom Frühjahr 2023 haben knapp 500.000 Menschen eine Corona-Infektion als Berufskrankheit angezeigt und fast 73.000 Menschen Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit COVID-19 gemeldet.

Dessen ungeachtet, die bayerischen Sozialgerichte werden alles dafür tun, damit es nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Verfahren kommt.

Von besonderer Bedeutung: Nachwuchs- und Personalgewinnung

Besonders am Herzen liegt uns die Nachwuchs- und Personalgewinnung. Der öffentliche Dienst ist attraktiv, und zwar auf allen Ebenen. Wir werben bei angehenden Jurist*innen, zum Beispiel im Rah-

men von Fakultätskarrieretagen, den sozialrichterlichen Beruf ins Auge zu fassen. Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit schafft auch deutlich mehr Ausbildungsstellen. Die Qualität der Ausbildung ist hochgeschätzt. Die Absolvent*innen erwarten interessante Berufsfelder mit breitgefächerten Perspektiven.

Bei allen Gerichtsangehörigen der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit möchte ich mich an dieser Stelle herzlich für die herausragenden Leistungen und das vertrauensvolle Miteinander bedanken! Ein besonderes Dankeschön an die Personalvertretungen für das gute Zusammenwirken. Auch unseren ehrenamtlichen Richter*innen möchte ich ein herzliches Vergelt's Gott sagen. Über 2.000 ehrenamtliche Richter*innen leisten mit ihrem sachkundigen Einsatz einen Beitrag von herausragender Bedeutung für die sozialrichterliche Rechtsprechung in Bayern.

Ich bin zuversichtlich. Mit allen der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit angehörenden engagierten Kolleginnen und Kollegen wird es uns erneut gelingen, den Erfolgskurs der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit beizubehalten.

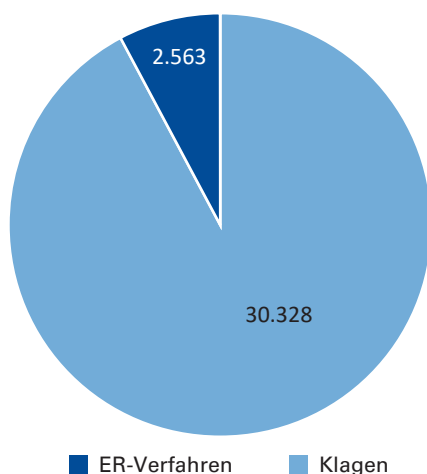
Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Jahresbericht!

Freundliche Grüße

Günther Kolbe

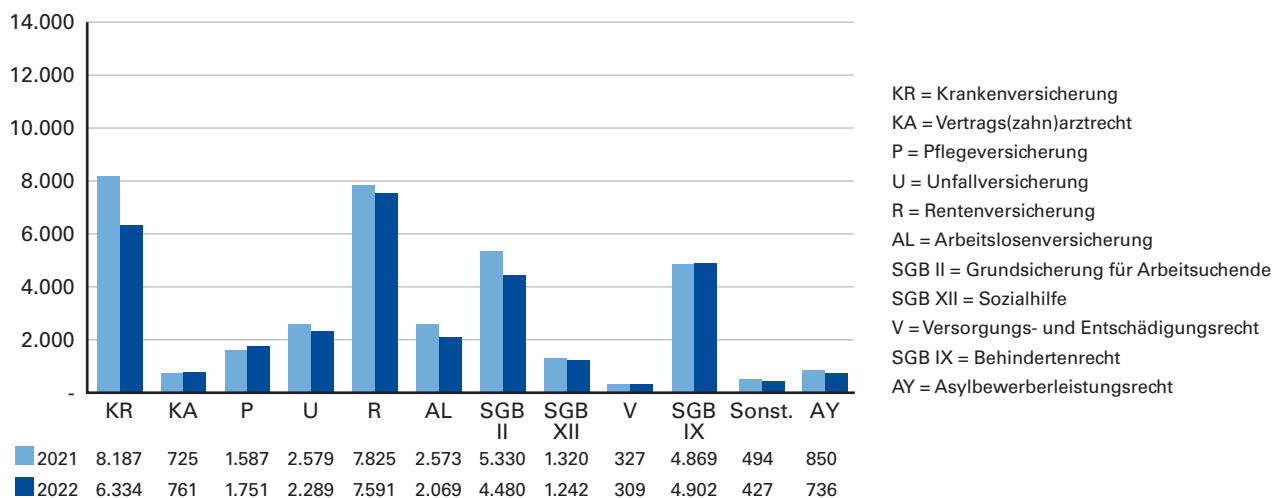
Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts

Eingänge



Die Klageeingänge an Bayerns Sozialgerichten sind im Jahr 2022 etwas zurückgegangen, halten sich aber auf hohem Niveau.

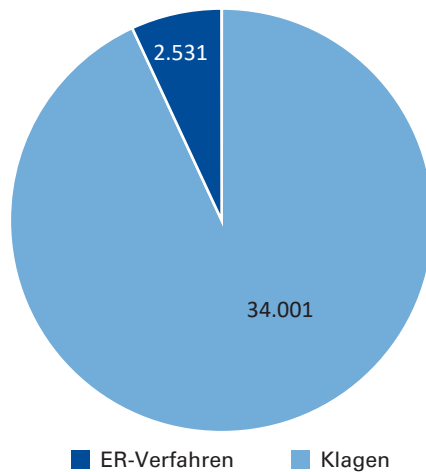
Fachgebiete im Vergleich (Klagen und ER-Verfahren)



- KR = Krankenversicherung
- KA = Vertrags(zahn)arztrecht
- P = Pflegeversicherung
- U = Unfallversicherung
- R = Rentenversicherung
- AL = Arbeitslosenversicherung
- SGB II = Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB XII = Sozialhilfe
- V = Versorgungs- und Entschädigungsrecht
- SGB IX = Behindertenrecht
- AY = Asylbewerberleistungsgesetz

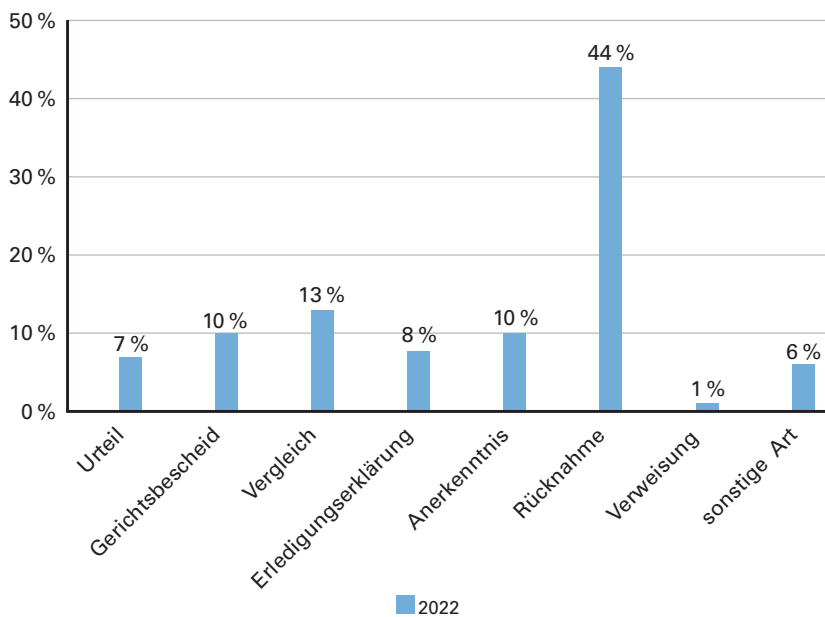
Spitzenreiter bei den Verfahrenseingängen ist dieses Jahr das Fachgebiet Rentenversicherung, gefolgt von Streitigkeiten aus der Krankenversicherung. Verfahren aus den Fachgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem Behindertenrecht haben ebenfalls einen großen Anteil an den Gesamteingängen.

Erledigungen



Wie die Eingänge hielten sich auch die Erledigungen auf hohem Niveau.

Art der Erledigung

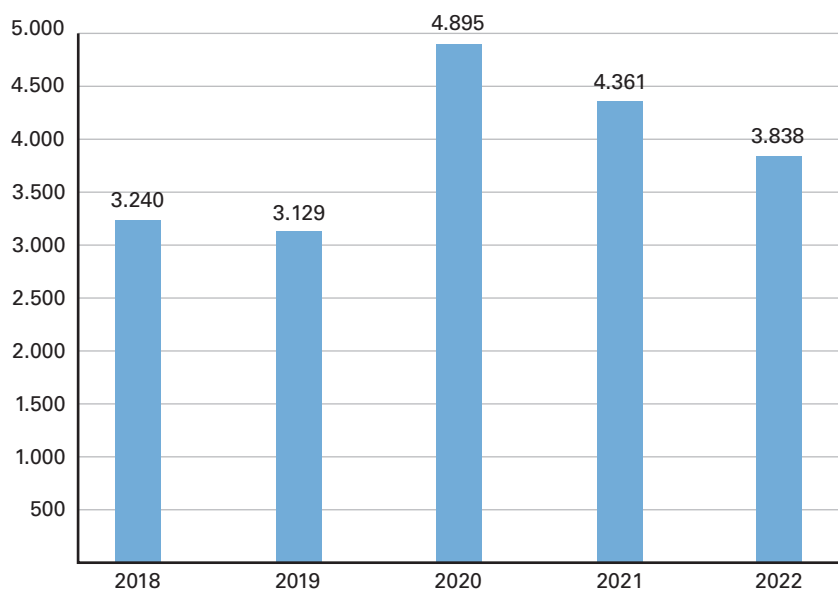


Wie schon in den Vorjahren konnte der größte Anteil der Klagen unstreitig erledigt werden.

Verfahrensdauer

Bei der Entwicklung der Verfahrensdauer mit 12,6 Monaten bei den Klageverfahren und 1,1 Monate bei den Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz konnte das erfreuliche Ergebnis der letzten Jahre noch verbessert werden.

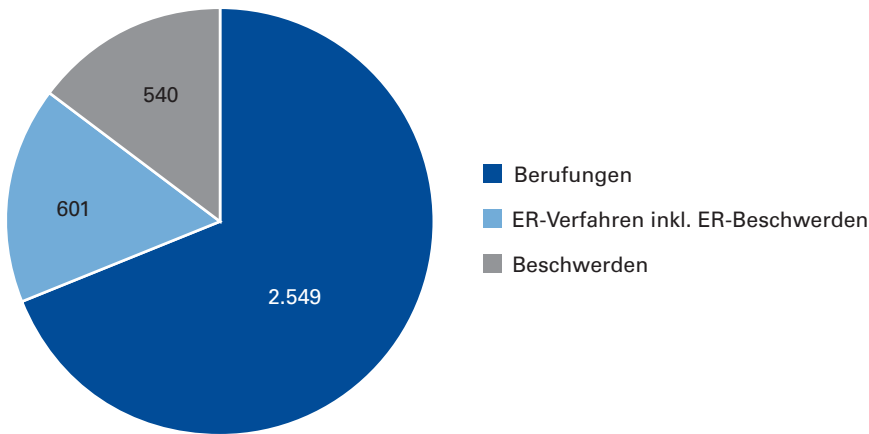
Entwicklung des Altfallbestandes



Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen im Gerichtsbetrieb ist es gelungen, den Bestand der Altfälle um 12 % weiter zu verringern, von 4.361 Verfahren im Jahr 2021 auf 3.838 Verfahren im Jahr 2022.

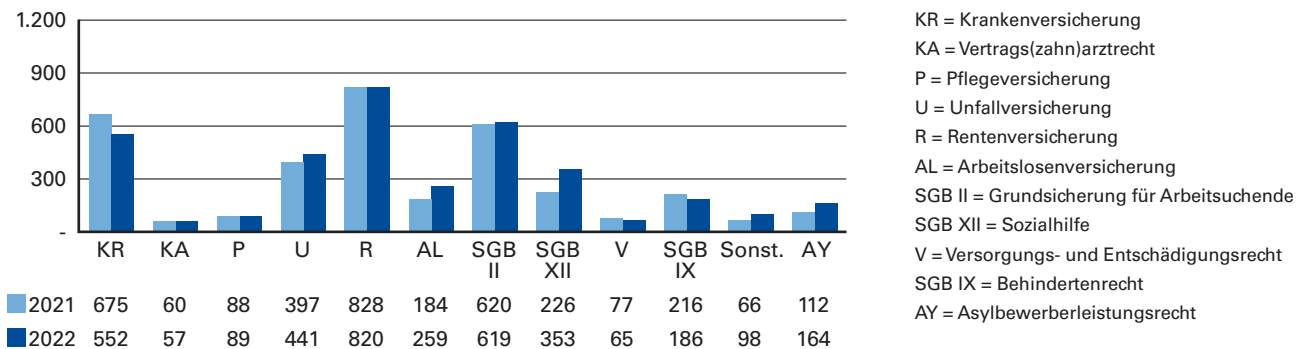
Bayerisches Landessozialgericht

Eingänge



Die Eingänge am Bayerischen Landessozialgericht halten sich auf hohem Niveau, auch wenn infolge der Coronapandemie insgesamt ein geringer Rückgang zu verzeichnen war.

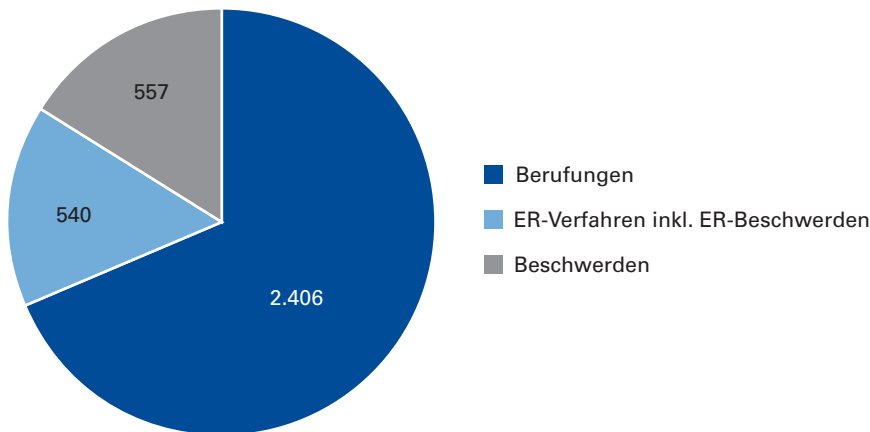
Fachgebiete im Vergleich (Berufungen, ER-Verfahren, sonstige Beschwerden)



KR = Krankenversicherung
 KA = Vertrags(zahn)arztrecht
 P = Pflegeversicherung
 U = Unfallversicherung
 R = Rentenversicherung
 AL = Arbeitslosenversicherung
 SGB II = Grundsicherung für Arbeitsuchende
 SGB XII = Sozialhilfe
 V = Versorgungs- und Entschädigungsrecht
 SGB IX = Behindertenrecht
 AY = Asylbewerberleistungsgesetz

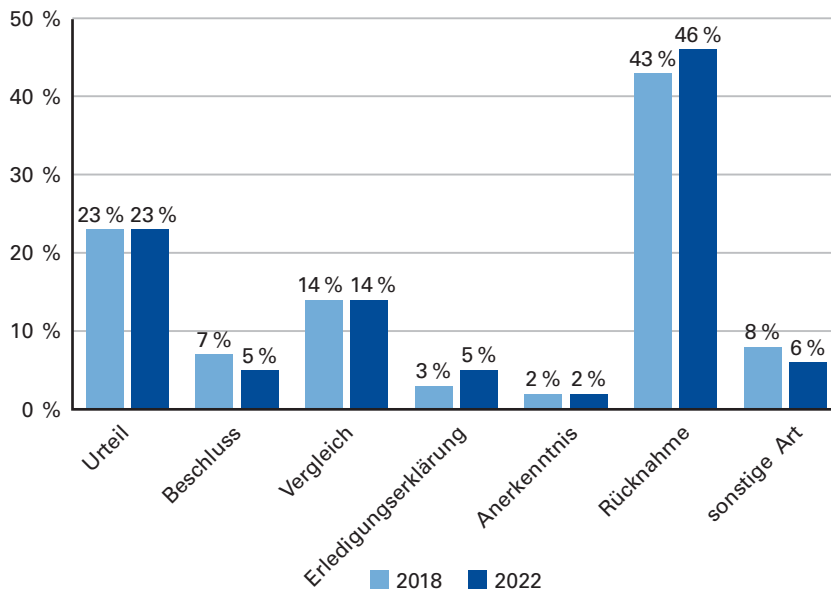
In der 2. Instanz übernehmen die Streitigkeiten aus der Rentenversicherung den Platz des Spitzenreiters. Im Gegensatz zur 1. Instanz nehmen Streitigkeiten aus dem SGB II den zweiten Platz ein, dicht gefolgt von Streitigkeiten aus dem Krankenversicherungsrecht.

Erledigungen



Parallel zum Rückgang der Eingänge sind 2022 auch die Erledigungen etwas zurückgegangen.

Art der Erledigung (Berufungen)



Nichtstreitige Erledigungen sind in der 2. Instanz seltener als in der 1. Instanz zu erzielen. Aber auch hier verfestigt sich eine erfreuliche Entwicklung.

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer am Landessozialgericht war 2022 nur geringfügig länger als im Vorjahr mit 17,3 Monaten bei Berufungen, 1,6 Monaten bei den Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz, 1,7 Monaten bei Beschwerden im Einstweiligen Rechtsschutz und sogar kürzer mit 4,1 Monaten bei Beschwerden.

Entwicklung des Altfallbestandes

Der Bestand von Altfällen hielt sich 2022 auf dem niedrigen Niveau von 792.

Verhängung eines Ordnungsgeldes bei Nichterscheinen eines persönlich geladenen Beteiligten

Aus dem Ordnungsgeldbeschluss gegen einen nicht erschienenen Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, muss erkennbar sein, dass bei der Verhängung des Ordnungsgeldes eine Ermessensentscheidung getroffen worden ist.

Der Fall:

Das SG hatte u. a. die Klägerin zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen und mit dem Ladungsschreiben das persönliche Erscheinen der Klägerin angeordnet. Nachdem die Klägerin im Termin nicht erschienen war, hat das SG gegen die Klägerin ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt. Tenor und Gründe lauten:

„Gegen die unentschuldigts gebliebene Klägerin wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € festgesetzt.“

Gründe:

Die ordnungsgemäß geladene Klägerin ist trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens unentschuldigts nicht erschienen. Gegen sie war gemäß § 202 SGG iVm § 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO Ordnungsgeld zu verhängen. Die Höhe des verhängten Ordnungsgeldes bestimmt sich nach Art. 6 Abs. 1 EGStGB. Vorliegend erschien die festgesetzte Höhe angemessen.“

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat den Ordnungsgeldbeschluss des SG aufgehoben. Zwar könne nach den entsprechenden Vorschriften in SGG

und ZPO das persönliche Erscheinen eines Beteiligten zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. zur Erörterung des Sachverhalts angeordnet werden und gegen denjenigen, der der Anordnung nicht Folge leistet, Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Jedoch stehe die Entscheidung, ob der Vorsitzende das persönliche Erscheinen eines Beteiligten nach den §§ 111 Abs. 1, 106 Abs. 2 und 3 Nr. 7 SGG anordnen, in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Der Ordnungsgeldbeschluss sei aber mangels erkennbarer Ermessensentscheidung aufzuheben. Das Gericht sei bei unentschuldigtem Nichterscheinen eines Beteiligten, dessen persönliches Erscheinen angeordnet gewesen sei, – anders als bei Nichterscheinen eines ordnungsgemäß geladenen Zeugen – nicht verpflichtet, ein Ordnungsgeld zu verhängen. Vielmehr stehe auch bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen die Entscheidung, ob überhaupt ein Ordnungsgeld verhängt werde, gemäß § 202 Satz 1 SGG iVm § 141 Abs. 3 ZPO ebenso im Ermessen des Gerichts („kann“)

wie die Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes. Dabei könnten verschiedene Gesichtspunkte wie z. B. Verzögerung des Rechtsstreits, Verhinderung der einvernehmlichen Streitbeilegung oder Erschwernis der Sachverhaltsaufklärung und darüber hinaus – soweit dazu Erkenntnisse vorlägen – das Maß der Pflichtwidrigkeit (z. B. Grad der Verschuldens; erstmaliges/wiederholtes Ausbleiben), sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligten Berücksichtigung finden. Auswahl und Gewichtung der für die Verhängung von Ordnungsgeld maßgeblichen Gesichtspunkte (hinsichtlich „ob“ und „in welcher Höhe“) oblägen dem entscheidenden Gericht. Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Ermessensentscheidung sei in jedem Fall das Bewusstsein des entscheidenden Gerichts, dass ihm Ermessen auch hinsichtlich der Frage zustehe, ob überhaupt Ordnungsgeld verhängt werde, was auch in dem Beschluss zum Ausdruck kommen müsse. Der streitgegenständliche Ordnungsgeldbeschluss lasse aber nicht erkennen, dass das Sozialgericht eine Ermessensentscheidung getroffen

habe oder habe treffen wollen bzw. dass sich das Sozialgericht im Bewusstsein, dass ihm Ermessen über die Verhängung von Ordnungsgeld zustehe, für die Verhängung von Ordnungsgeld entschieden hätte. Im Gegenteil spreche die Formulierung in den Gründen – „Die ordnungsgemäß geladene Klägerin zu 1) ist trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens unentschuldig nicht erschienen. Gegen sie **war** gemäß § 202 SGG iVm § 141 Abs. 3 Satz 1 ZPO Ordnungsgeld **zu verhängen.**“ – für die Annahme des Sozialgerichts, dass bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ein Ordnungsgeld gegen einen Kläger zu verhängen sei, also zwingend verhängt werden müsse. Demgegenüber habe das Sozialgericht aber zutreffend und erkennbar hinsichtlich der Höhe des Ordnungsgeldes Ermessen ausgeübt, wie der Satz „Vorliegend erschien die festgesetzte Höhe angemessen“ zeige.

Sozialgericht München, Beschluss vom 18.10.2022 – S 58 AS 2796/18
BayLSG, Beschluss vom 10.11.2022
– L 2 AS 492/22 B, rechtskräftig

Keine Berücksichtigung von Sachleistungen bei der Berechnung der Höhe des gezahlten Mindestlohnes

Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich nicht nur aus dem tatsächlich gezahlten, sondern aus dem geschuldeten Lohn zu entrichten. Der gesetzliche Mindestlohn bildet hier die Untergrenze.

Der Fall:

Der Kläger entlohnte die in seinem Restaurant Beschäftigten zum Teil mit Sachleistungen, nämlich freier Unterkunft und Verpflegung. Der vereinbarte Stundenlohn lag unter dem geltenden Mindestlohn. Die Beklagte (Deutsche Rentenversicherung) stellte im Rahmen einer Betriebsprüfung fest, dass bei diversen Mitarbeitern der Mindestlohn in den Jahren 2017 und 2018 unterschritten wurde, da Sachbezüge bei der Berechnung des Mindestlohnes außer Betracht bleiben müssten. Ob der Mindestlohn eingehalten wurde, bestimme sich ausschließlich aus dem gezahlten Stundenlohn, obwohl es sich bei Sachbezügen um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handle. Der Mindestlohn könne jedoch nach der gesetzlichen Regelung nicht durch Sachbezüge erbracht werden mit der Folge, dass die auf der Grundlage des niedrigeren Stundenlohnes abgeführten Sozialversicherungsbeiträge auf den Mindestlohn hochgerechnet werden müssten.

Das Sozialgericht bestätigte die Auffassung der Beklagten. Der an die Arbeitnehmer im Gehalt enthaltene geldwerte Vorteil für Unterkunft und

Verpflegung, für den der Kläger zutreffenderweise schon Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hatte, sei in die Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns nicht miteinzubeziehen. Nach den Stundenaufzeichnungen sei damit der Mindestlohn je geleistete Arbeitsstunde unterschritten worden. Für den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Entgelt und dem Mindestlohn seien noch Beiträge nachzuentrichten.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat das Rechtsmittel des Klägers gegen die Entscheidung des Sozialgerichts zurückgewiesen. Zutreffend habe das Sozialgericht ausgeführt, dass § 1 Abs. 1 MiLoG bestimme, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns habe. Den Formulierungen dieser Vorschrift „gezahlt“ und „je Zeitstunde“ sei zu entnehmen, dass der Mindestlohnanspruch auf die Zahlung einer Geldleistung gerichtet sei. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Sachleistungen nicht anrechenbar seien, sei nur für Saisonarbeiter ge-

setzlich bestimmt, soweit es bei den Saisonarbeitern um die Anrechnung von Kost und Logis geht (§ 107 Abs. 2 GewO). Dementsprechend habe das Bundesarbeitsgericht bereits mit Urteil vom 25.05.2016, 5 AZR 136/16, entschieden, dass der gesetzliche Mindestlohn nach der Entgeltleistung in Form von Geld zu berechnen sei; ein Arbeitgeber erfülle den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn durch die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen nur, soweit diese dem Arbeitnehmer endgültig verbleiben. Da der gesetzliche Mindestlohn eine Bruttoentgeltschuld sei, hätten Sachleistungen keine Erfüllungswirkung.

Sozialgericht München, Beschluss vom 29.11.2021 – S 4 BA 250/21 ER BayLSG, Beschluss vom 28.02.2022 – L 7 BA 1/22 B ER, rechtskräftig

Elterngeld und Steuerklassenwechsel

Auch bei einem rückwirkenden Steuerklassenwechsel ist die in den Verdienstbescheinigungen jeweils ausgewiesene Steuerklasse der Berechnung von Elterngeld zugrunde zu legen.

Der Fall:

Die Klägerin beantragte die Gewährung von Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres Sohnes. Aus den vorgelegten Verdienstbescheinigungen für die Zeit vor der Geburt des Sohnes ergab sich die Steuerklasse I für 6 Monate (Mai bis Oktober), die Steuerklasse IV für einen Monat (November) und die Steuerklasse III für 5 Monate (Dezember bis April). Die Klägerin wandte sich gegen die Heranziehung der Steuerklasse I für die Berechnung des Elterngeldes. Sie beehrte die Berücksichtigung der Steuerklasse III, da sie ausweislich der Bestätigung des Finanzamtes bereits im November, dem Monat der Eheschließung, ein Antrag auf Steuerklassenwechsel gestellt habe und dieser ab Anfang November vom Finanzamt berücksichtigt worden sei. Widerspruch und Klage waren erfolglos.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Sozialgerichts bestätigt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der zugrunde zu legenden Steuerklasse seien die Angaben in den Lohn- und Gehalts-

bescheinigungen. Bei einem Wechsel eines Abzugsmerkmals gelte dasjenige, das in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums gegolten habe. Auch wenn einkommensteuerrechtlich ab Beginn des Monats November eine andere Steuerklasse gegolten habe, sei dies im Rahmen der Berechnung des Elterngeldes ohne Relevanz. Die Verdienstbescheinigungen seien auch nicht falsch gewesen, da ein Arbeitgeber die elektronisch bereit gestellten Lohnabzugsmerkmale so lange anzuwenden habe, bis ihm geänderte Merkmale zum Abruf bereitgestellt würden (hier: zur Lohnabrechnung Dezember). Eine nachträgliche Änderung der Lohnbescheinigung mit Berücksichtigung der geänderten Lohnsteuerklasse, die bei der nächstfolgenden Lohnzahlung zulässig gewesen wäre, sei nicht erfolgt. Damit sei nach der Zweckbestimmung des Elterngeldes, nämlich die wirtschaftliche Grundlage der Familie in den ersten Lebensmonaten des Kindes zu sichern und dabei – bis zu einer Höchstgrenze – an den wirtschaftlichen Verhältnissen vor der Geburt anzuknüpfen, diejenige Steuerklasse als maßgeblich zu

erachten, die auch tatsächlich bei der Lohnzahlung berücksichtigt wurde.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 10.09.2018 – S 20 EG 7/17

BayLSG, Urteil vom 10.03.2022 – L 9 EG 39/18, rechtskräftig

Einordnung von Teilhabeleistungen an Jugendliche

Die heilpädagogische Unterbringung eines Jugendlichen in Berufsausbildung kann grundsätzlich sowohl als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben als auch als Leistung zur sozialen Teilhabe anzusehen sein. Die Abgrenzung hat nach der Zielsetzung der konkreten Unterbringung im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Daran knüpft sich letztlich die Frage, wer für die Kosten aufzukommen hat.

Der Fall:

Der Jugendliche H. zeigte soziale Auffälligkeiten und Störungen im Sinne einer Teilhabebeeinträchtigung. Seine schulische und berufliche Integration drohte zu scheitern. Er benötigte einen geschützten und damit stationären Rahmen, um überhaupt die Chance auf einen Schulabschluss und eine berufliche Integration zu haben, und sollte im Umfeld einer heilpädagogischen Wohngruppe angemessenes Sozialverhalten lernen. Der Landkreis (Kläger) bewilligte daher Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bis längstens zur Volljährigkeit unter Heimunterbringung in einer heilpädagogischen Wohngruppe, kombiniert mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme „Jugendhilfe intensiv“. Die Bundesagentur für Arbeit (Beklagte) bewilligte H. dem Grunde nach eine Berufungsvorbereitung (BvB) in einem Berufsbildungswerk sowie Ausbildungsgeld, welches gemäß § 104 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Zeit vom 03.09.2018 bis 26.07.2019 an den Kläger erstattet werde. Der Kläger forderte die Beklagte auf, den Hilfsfall ab Beginn der BvB in ihre eigene

Zuständigkeit zu übernehmen. Auch im Zuständigkeitsbereich der Beklagten sei eine stationäre Unterbringung bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen vorgesehen. Während zu Beginn der Unterbringung des H. eine Teilhabe am Arbeitsleben noch nicht möglich gewesen sei, stehe ab Beginn der BvB die Teilhabe am Arbeitsleben im Vordergrund und sei die Beklagte vorrangig für die Übernahme der Unterbringungskosten zuständig. Dies lehnte die Beklagte ab. Für Eingliederungshilfe in Form der heilpädagogischen Unterbringung sei nach wie vor der Träger der Jugendhilfe originär und ausschließlich zuständig. Das SG hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Kosten für die Heimunterbringung des H. ab Beginn der BvB zu erstatten und in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Der Erstattungsanspruch ergebe sich aus § 104 Abs. 1 SGB X. Die Beklagte habe mit Bescheid vom 24.07.2018 mitgeteilt, Reha-Trägerin für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu sein; dazu gehöre auch die Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten der Heimunterbringung für die

Zeit ab Beginn der Ausbildung. Die Unterbringung des H. solle die Berufsvorbereitung bzw. -ausbildung unterstützen und insoweit sichern, weshalb es sich nicht um eigenständige psychologische, pädagogische oder sonstige isolierte erzieherische Maßnahmen handele, die rehabilitationsunabhängig wären. Sie diene der Unterstützung und Ermöglichung der Ausbildung des H.

Die Entscheidung:

Die Berufung der Beklagten war erfolgreich. Nach der Legaldefinition des § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist leistender Rehabilitationsträger derjenige, der den Rehabilitationsbedarf unverzüglich und umfassend feststellt und die Leistungen erbringt.

Die Beurteilung, ob der Kläger leistender Rehabilitationsträger in diesem Sinne ist, erfordert die Herstellung des Bezuges zu einem Rehabilitationsantrag. Für die zur Erstattung geforderten Leistungen des Klägers ab 03.09.2018 ist der Antrag des H. – vertreten durch seine Eltern – vom 18.07.2018 an die Beklagte maßgebend. Mit diesem Antrag hat H. erstmals sein Rehabilitationsbegehren im Hinblick auf

eine Eingliederung in das Erwerbsleben formuliert, als er Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragte. Ein Erstattungsanspruch stehe dem Kläger nicht zur Seite, da er weder vorläufige Leistungen (§ 102 SGB X) erbracht habe, noch sei der Leistungsanspruch nachträglich entfallen (§ 103 SGB X) und schließlich habe der Kläger die Leistungen auch nicht als nachrangig Verpflichteter erbracht (§ 104 SGB X). Hinsichtlich der heilpädagogischen Unterbringung sei allein der Kläger zuständig gewesen, es habe unstreitig ein Anspruch auf Eingliederungshilfe bestanden und es habe sich dabei nicht um eine Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben gehandelt, auch nicht im Sinne einer Annexleistung zu den Leistungen der Beklagten. Bezogen auf psychologische und pädagogische Leistungen gilt: Liegt der Schwerpunkt einer Maßnahme in der sozialen Betreuung und Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen oder ist die Maßnahme ausschließlich dazu bestimmt, die sowohl für das Leben in der Gesellschaft als auch für eine berufliche Tätigkeit unverzichtbaren Grundlagen (z. B. Allgemeinbildung, Kommunikationsfähigkeit) zu vermitteln,

liegt keine Leistung der beruflichen Rehabilitation vor. Wenn Ziel, Plan und inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme dagegen wesentlich durch das Erlernen beruflicher Erkenntnisse und Fertigkeiten charakterisiert sind, liegt eine Leistung der beruflichen Rehabilitation vor.

Sozialgericht Würzburg, Urteil vom 15.01.2020 – S 7 AL 21/19

BayLSG, Urteil vom 21.02.2022 – L 10 AL 81/20

BSG, Beschluss vom 26.07.2022 – B 11 AL 11/22 B, Nichtzulassungsbeschwerde verworfen

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Hat eine Behörde sich pflichtwidrig verhalten, insbesondere Versicherte nicht oder nicht rechtzeitig über Gesetzesänderungen informiert, die sich auf Leistungsansprüche auswirken können, kommt eine Korrektur über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch in Betracht. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Behörde das Beratungs- und/oder Informationsbedürfnis bekannt war.

Der Fall:

Die 1948 geborene Klägerin war 1970 erstmals in das Bundesgebiet eingereist. Während ihres insgesamt achtjährigen Aufenthalts in Deutschland war sie nicht erwerbstätig, führte den Haushalt und erwarb daher keine eigenen Versorgungsanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung. Während ihres Aufenthaltes in Deutschland hat sie drei Kinder geboren und verließ sodann 1978 mit ihren Kindern das Bundesgebiet, um in die Türkei zurückzukehren. Die Klägerin beantragte bei der Beklagten am 25.02.2021 formlos per E-Mail und am 17.05.2021 mit Formblattantrag zunächst die Vergabe einer Versicherungsnummer und anschließend die Gewährung von Regelaltersrente ab dem rechtlich frühestmöglichen Zeitpunkt.

Dem Formblattantrag war beigegeben ein Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für ihre 1970, 1971 und 1974 geborene Kinder. Die Beklagte erkannte für jedes der Kinder jeweils 30 Kalendermonate Beitragszeiten wegen Kindererziehung an und gewährte mit Bescheid vom

22.07.2021 der Klägerin ab Mai 2021 Regelaltersrente.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. Sie habe bereits am 25.02.2021 die Rente beantragt und zudem ab dem frühesten rechtlichen Beginn, also rückwirkend ab 2014. Mit Bescheid vom 04.02.2022 half die Beklagte den Widerspruch teilweise dahingehend ab, dass der Klägerin auf ihren Antrag vom 25.02.2021 hin Regelaltersrente ab 01.02.2021 gewährt wurde.

Im Übrigen wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Gem. § 99 Abs.1 Satz 1 SGB VI werde eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt seien, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt werde, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Bei späterer Antragstellung werde eine Rente aus eigener Versicherung gem. § 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt worden sei. Die Antragsfrist von drei Monaten sei bei der Antragstellung 2021 unstreitig schon lange abgelaufen

gewesen, sodass die Rente erst mit dem Antragsmonat beginnen könne. Ein früherer Rentenbeginn ergebe sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Der Beklagten hätten bis zur Antragstellung am 18.05.2021 keinerlei Daten über die Klägerin vorgelegen, daher sei zu einem früheren Zeitpunkt weder ein Hinweis auf Rechtsänderungen noch auf eine Rentenanspruchstellung möglich gewesen.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und die Entscheidung der Beklagten bestätigt. Voraussetzung für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist unter anderem ein Sozialrechtsverhältnis bzw. zumindest die Anbahnung eines solchen zwischen der Beklagten und der Klägerin und die Verletzung einer der Beklagten gegenüber der Klägerin gem. § 14 SGB I obliegenden Beratungspflicht, einer der Beklagten bzw. den Versicherungsämtern gegenüber der Klägerin gem. § 15 SGB I obliegenden Auskunftspflicht oder einer der Beklagten gegenüber der Klägerin gem. § 115 Abs. 6 SGB VI obliegenden Hinweispflicht.

Eine Rentengewährung bereits ab 01.07.2014 im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist nicht möglich, da dessen Voraussetzungen nicht vorliegen. Zum einen wurde ein Sozialrechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten erst mit Antragstellung am 25.02.2021 angebahnt und hat ein solches erst mit Vergabe der Versicherungsnummer bestanden. Zum anderen hat die Klägerin vor dem 25.02.2021 weder bei der Beklagten noch beim türkischen Rentenversicherungsträger um Auskunft ersucht, noch um Beratung gebeten. Des Weiteren war der Beklagten vor dem 25.02.2021 mangels Vorliegen eines Versicherungskontos nicht bekannt, dass die Klägerin drei Kinder in Deutschland geboren hat, dass bei der Klägerin wegen der Erziehung der Kinder in Deutschland auch Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und dass die Klägerin dadurch die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente mit Ablauf des 30.06.2014 erfüllt hat, sodass die Beklagte weder zu einer Spontanberatung verpflichtet war, noch sie eine Hinweispflicht nach § 115 Abs. 6 SGB VI verletzt hat.

Sozialgericht Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 18.08.2022 – S 16 R 154/22, rechtskräftig

Rückforderung von Leistungen – Umkehr der Beweislast

Immer wieder stellt sich im Nachhinein heraus, dass Leistungen nach dem SGB II ganz oder teilweise zu Unrecht erbracht wurden. Wurden bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, dann kann das Jobcenter die Bewilligungsbescheide aufheben und die Leistungen zurückfordern.

Der Fall:

Der Kläger beantragte 2006 Leistungen vom Jobcenter (Beklagter) und gab dabei an, in einer Wohnung im Haus seiner Schwester (T) zu leben, in dem seine Eltern freies Wohnrecht hätten. Er müsse an T eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 60 € bezahlen, für die Heizkosten fielen 100 € jährlich an. Hierzu legte er eine von seinem Vater als „Eigentümer (bei Untervermietung)“ unterschriebene „Bescheinigung des Vermieters bzw. bei Untermietern des Hauseigentümers für behördliche Zwecke“ vor, aus der eine Wohnfläche von 20 qm und eine Teilmöblierung der Wohnung hervorging. Der Beklagte bewilligte ihm Arbeitslosengeld (Alg) II und zahlte in der Folgezeit auch mehrfach Zuschüsse für Heizkosten in unterschiedlicher Höhe. Es zeigte sich, dass der Kläger aber nicht in einer abgeschlossenen Wohnung lebte, sondern nur ein Zimmer bewohnte und die übrigen Räume wie Küche, Bad usw. gemeinsam mit seinem Vater nutzte.

Mit Schreiben vom 24.09.2013 forderte der Beklagte vom Kläger Zahlungsnachweise über die Feuerungsbeihilfe 2012/13 sowie die

Mietzahlungen ab Juli 2012 an T an. Hierzu teilte T mit, sie habe „das Geld“ für die Feuerungsbeihilfe 2012/13 sowie die Mietzahlungen ab 07/2012 vom Kläger in bar erhalten; dies sei auch in den Jahren vorher der Fall gewesen.

Mit Schreiben vom 09.04.2015 teilte der Beklagte mit, nach dem Ergebnis der Außendienstermittlung liege bei ihm keine abgeschlossene Wohnung vor. Man habe im Rahmen der Kulanz fiktive Mietkosten anerkannt, da eine Mietforderung der T vorgelegt worden sei. Falls die Mieteinnahmen nur fiktiv verfügt worden seien, liege Sozialleistungsmissbrauch vor; allerdings werde von einer ordnungsgemäßen Versteuerung ausgegangen. Eine Überprüfung beim Finanzamt ergab, dass T die Mieteinnahmen nicht bei der Steuererklärung angegeben hatte. Nach Anhörung nahm der Beklagte mit Bescheid vom 08.04.2019 die Bewilligung von Alg II für die Zeit von 01.03.2006 bis 30.04.2018 Alg II zurück. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung seien durch arglistige Täuschung erwirkt worden. Der Kläger habe die ausgezahlten Beträge nicht zweckentsprechend verwendet und weder Miete noch

Heizkosten gezahlt. Hierzu habe er in seinen Anträgen vorsätzlich falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht. Soweit die Entscheidungen zurückgenommen würden, seien die überzahlten Beträge zu erstatten.

Das Sozialgericht hat den Bescheid vom 08.04.2019 teilweise aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Aufhebung der Bewilligungsbescheide hinsichtlich der Bedarfe für Miete stelle sich ab dem 01.11.2009 bis 31.12.2017 als rechtmäßig dar, denn der Kläger habe in diesem Zeitraum keinen Anspruch hierauf gehabt. T habe ihrem Bruder in dieser Zeit die Miete nachgelassen, da er sich um den Vater gekümmert habe; Die Beweisaufnahme habe nicht bestätigt, dass auch die Feuerungsbeihilfen zu Unrecht bewilligt worden seien.

Die Entscheidung:

Die Berufung des Klägers war erfolgreich. Die Voraussetzungen für die Rücknahme der begünstigenden Verwaltungsakte hinsichtlich der Bewilligung von Bedarfen für Unterkunft im Zeitraum vom 01.11.2009 bis 31.12.2017 liegen nicht vor, denn dem Beklagten gelang nicht der er-

forderliche Nachweis für ihre Rechtswidrigkeit. Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahmen in beiden Instanzen ist nicht zur vollen Überzeugung des Landessozialgerichts nachgewiesen, dass der Kläger im Zeitraum vom 01.11.2009 bis 31.12.2017 keinen Anspruch auf die bewilligten Unterkunftsbedarfe hatte, weil er einer ernsthaften Mietzinsforderung nicht ausgesetzt gewesen wäre, sondern lediglich ein Scheingeschäft iSd § 117 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgelegen hätte, oder weil die Mietzinsforderung seitens der T dauerhaft gestundet gewesen wäre. Auch das Argument des Beklagten, der Kläger habe die empfangenen Leistungen nicht zweckkonform verwendet, vermöge für sich die Aufhebungsentscheidung nicht zu tragen. Eine zweckkonforme Verwendung der unterkunftsbezogenen Leistungen ist nicht Anspruchsvoraussetzung für § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II; der Umstand, dass der Kläger gerade das vom Beklagten geleistete Geld nicht an T weitergezahlt hat, ist leistungsrechtlich nicht erheblich. Zusammenfassend vermochte das Landessozialgericht sich bereits nicht vom Vorliegen der objektiven

Rücknahmevoraussetzung der nachgewiesenen Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Leistungsbewilligungen zu überzeugen und hat im Übrigen auch erhebliche Zweifel an der Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X, so dass die Aufhebungsentscheidung des Beklagten im Bescheid vom 08.04.2019 insgesamt aufzuheben war.

Sozialgericht Würzburg, Urteil vom 13.08.2020 – S 16 AS 406/19
BayLSG, Urteil vom 13.10.2022 – L 11 AS 578/20, rechtskräftig

Anrechnung von Wohngeld auf Leistungen nach dem SGB II

Eine Wohngeldnachzahlung ist bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Einkommen zu berücksichtigen, da sie nicht aus einem mit den drei Existenzsicherungssystemen SGB II, SGB XII und AsylbLG vergleichbaren Rechtsgrund stammt.

Der Fall:

Die Kläger beantragten die Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum ab Oktober 2020. Dabei gaben sie an, dass sie am 31.08.2020 eine Nachzahlung von Wohngeld für die Monate November 2019 bis März 2020 erhalten hatten. Der Beklagte (Jobcenter) bewilligte den Klägern im Ergebnis für die Zeit vom 01.10.2020 bis 28.02.2021 vorläufig Arbeitslosengeld II unter Anrechnung u. a. von Wohngeld.

Die von den Klägern zum Sozialgericht München (SG) erhobene Klage wurde dahingehend begründet, dass die Wohngeldnachzahlung nicht als Einkommen gemäß § 11 SGB II berücksichtigt werden dürfe. Es sei zu Verzögerungen von über sechs Monaten durch die Wohngeldbehörde der Stadt München gekommen. Zweck des Wohngeldes sei jedoch ein Zuschuss zur Miete im jeweiligen Bewilligungsmonat. Anstatt des Wohngeldes hätten die Kläger Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II gehabt. Letztlich sei das Wohngeld vorliegend als existenzsichernde Leistung zu qualifizieren und als solche nicht als Einkommen anzurechnen. Unabhängig

davon hätte der Wohngeldzufluss im vorhergehenden Bewilligungszeitraum berücksichtigt werden müssen. Ein Durchschnittseinkommen sei nämlich bei sämtlichen Einkommensarten zu bilden, eine Verteilung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II sei daher nicht möglich.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Zu Recht habe der Beklagte die am 31.08.2020 zugeflossene Wohngeldnachzahlung als einmalige Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB II in den streitgegenständlichen Monaten Oktober 2020 bis Februar 2021 zu jeweils einem Sechstel als Einkommen angerechnet. Das Wohngeld sei mit Rechtsprechung und Literatur als Einkommen zu qualifizieren. Eine von der Klägerseite zitierte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.06.2015 – B 14 AS 17/14 R betreffe die Anrechnung einer Nachzahlung von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und sei mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Durch die Anrechnung im Zuflussmonat August 2020 wäre der Anspruch der Kläger nach dem SGB II vollständig entfallen, so dass die Zahlung auf sechs Monate aufzuteilen gewesen sei. Da die Leistungen

für August 2020 bereits erbracht worden seien, beginne der Verteilungszeitraum im September 2020 und endete im Februar 2021. Soweit argumentiert werde, dass die Nachzahlung vollumfänglich im vorangehenden Bewilligungszeitraum hätte berücksichtigt werden müssen und nach der Rechtsprechung des BSG für das Durchschnittseinkommen im vorangehenden Bewilligungszeitraum sämtliche Einkommensarten zu berücksichtigen seien, so dass eine Verteilung nicht möglich sei, folge das SG dieser Auffassung nicht. Die BSG-Rechtsprechung zur Einbeziehung aller Einkommensarten bedeute nicht, dass die Regeln zur Einkommensanrechnung nicht mehr anzuwenden wären. Für einmalige Einnahmen stelle § 11 Abs. 3 SGB II eine besondere Regelung für die Anrechnung auf, die weiterhin anzuwenden sei. Die Teilbeträge seien dann in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des SG bestätigt und die Berufung zurückgewiesen. Die Anrechnung der Wohngeldnachzahlung in der Zeit von Oktober 2020 bis

Februar 2021 sei zu Recht erfolgt. Zur Begründung nahm der Senat Bezug auf die Entscheidungsgründe des SG und wies lediglich ergänzend darauf hin, dass die Anrechnung von Wohngeld auf die Leistungen nach dem SGB II nicht vergleichbar sei mit der – vom BSG im Urteil vom 25.06.2015 (B 14 AS 17/14 R) abgelehnten – Berücksichtigung einer Nachzahlung von Leistungen nach dem AsylbLG als Einkommen im Rahmen des SGB II. Das BSG habe dies für die Leistungen nach dem AsylbLG nachvollziehbar damit begründet, dass für die Nichtberücksichtigung als Einkommen die systematischen Zusammenhänge zwischen den Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG sprächen, die als existenzsichernde Leistungen früher im Bundessozialhilfegesetz als umfassendem Fürsorgesystem geregelt gewesen seien. Diese drei Leistungssysteme seien strukturell gleichwertig und hätten in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) iVm Art. 20 Abs. 1 GG gemeinsame verfassungsrechtliche Grundlagen. Die Nachzahlung aus der Wohngeldbewilligung sei dagegen als Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen, da

sie nicht aus einem mit den drei Existenzsicherungssystemen SGB II, SGB XII und AsylbLG vergleichbaren Rechtsgrund stamme. Auch habe das SG zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anrechnung der Wohngeldnachzahlung aus August 2020 in Höhe von 3.433 € nicht bereits vollständig im vorherigen Bewilligungszeitraum (April bis September 2020) zu erfolgen habe. Zwar sei nach § 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II a.F. bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen, soweit keine Ausnahmetatbestände nach § 41a Abs. 4 Satz 2 SGB II vorlägen. Dabei erfasse § 41a Abs. 4 SGB II a.F. im Grundsatz alle Arten von Einkommen im Bewilligungszeitraum und beziehe alle Monate des Bewilligungszeitraums in die Bildung des Durchschnittseinkommens ein. Das einmalige Einkommen aus der Wohngeldnachzahlung sei jedoch auch bei abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II erst ab dem Zuflussmonat folgenden Monat (hier ab September 2020) in die Bildung des Gesamteinkommens nach § 41a

Abs. 4 Satz 3 SGB II a.F. einzustellen und insoweit bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens nach § 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II a.F. zu berücksichtigen. Der Senat teile die Auffassung des BSG, wonach einmaliges Einkommen im Rahmen des § 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II a.F. wie eine eigene „Einkommensart“ anzusehen sei, und systematische Gründe dafür sprächen, dass die allgemeine Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II auch im Fall der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung Anwendung finde. § 41a Abs. 4 Satz 1 und 3 SGB II a.F. würden lediglich regeln, wie mit dem zu berücksichtigenden Einkommen zu verfahren sei (Durchschnittsbildung anstelle einer Berücksichtigung im Zuflussmonat), nicht aber, welches Einkommen in welcher Höhe überhaupt im Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen sei. Dies sei unter Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen der §§ 11 ff. SGB II zu prüfen.

Sozialgericht München, Urteil vom 22.06.2022 – S 2 AS 495/21
BayLSG, Beschluss vom 23.12.2022 – L 16 AS 339/22

Arbeitsunfall bei Teilnahme an einem Segway-Parcours im Rahmen eines fachlichen Programmpunktes einer Tagung

Der innere Zusammenhang zwischen der Teilnahme eines Versicherten an einem Segway-Parcours als Team-Building-Maßnahme im Rahmen einer Tagung und der Tätigkeit beim Unternehmen ist auch dann gegeben, wenn er mit der Teilnahme nicht eine objektiv geschuldete Handlung vornimmt, sondern einer vermeintlichen Pflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis nachgeht und er nach den besonderen Umständen zur Zeit der Verrichtung annehmen durfte – und angenommen hat – ihn treffe eine solche Pflicht (BSG v. 15.11.2016 – B 2 U 12/15 R). Solche besonderen Umstände liegen jedenfalls dann vor, wenn die Durchführung des Segway-Parcours als Team-Building-Maßnahme integraler Bestandteil eines fachlichen Programmpunktes der Tagung ist und nicht nur mittelbar dem Betriebsklima – quasi als positiver Nebeneffekt – dient, sondern unmittelbar betrieblichen Interessen/der Zielsetzung des Unternehmens.

Der Fall:

In der Zeit vom 04.04.2017 bis 05.04.2017 führte der Arbeitgeber der Klägerin, die als Service Request Managerin beschäftigt war, eine Dienstveranstaltung (Klausurtagung/Kick-Off-Bereich „Business Development“) durch, an der die Klägerin sowie ausschließlich Mitarbeiter des neu gegründeten Bereichs „Business Development“ teilnahmen. Am 04.04.2017 nahm die Klägerin im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Impulsvortrag in Cooperation mit S. E. T.“ (von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr) an einem Segway-Parcours teil. Laut Durchgangsarztbericht vom selben Tag stürzte die Klägerin mit dem Segway auf die linke Schulter und erlitt dabei eine Humeruskopffraktur. Mit Bescheid vom 09.10.2018 (Widerspruchsbescheid vom 08.07.2019) lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 04.04.2017 als Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ab. Die zum Unfall führende Handlung der Klägerin (Fahrt mit dem Segway) habe nicht der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Beschäftigung als Service Request Managerin gedient. Vielmehr habe es sich

bei der Teilnahme am Segway-Parcours um eine Freizeitaktivität und damit um eine eigenwirtschaftliche und unversicherte Verrichtung im Rahmen einer Dienstreise gehandelt. Die Klägerin habe damit objektiv weder eine Haupt- noch eine Nebenpflicht aus ihrem Arbeitsvertrag erfüllt. Es habe auch kein besonderer Bezug zu dem Unternehmenszweck bestanden. Ein Arbeitgeber habe es nicht in der Hand, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf sonst unversicherte Tatbestände auszuweiten und zwar auch dann nicht, wenn hierdurch die persönliche Verbundenheit einer Gruppe von Beschäftigten mit dem Unternehmen gestärkt werde. Das SG hat die Beklagte verurteilt, das Ereignis vom 04.04.2017 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Es habe sich bei der Teilnahme an dem Segway-Parcours um eine Veranstaltung gehandelt, die der abhängigen Beschäftigung der Klägerin zuzurechnen sei und als solche unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Das Er-

eignis vom 04.04.2017 sei als Arbeitsunfall iSd § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII anzuerkennen. Die Verrichtung der Klägerin zum Zeitpunkt des Unfallereignisses am 04.04.2017 – die Teilnahme am Segway Parcours – stehe in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere nach der Einvernahme des Zeugen X, der damals Bereichsleiter der Klägerin und Teilnehmer des Parcours war, stehe zur vollen Überzeugung des Landesozialgerichts fest, dass die Klägerin mit der Teilnahme am Parcours zwar eine objektiv nicht geschuldete Handlung vorgenommen habe, sie aber aufgrund der besonderen Umstände, unter denen der Parcours im Rahmen der Tagung und des Programmpunktes „Impulsvortrag in Cooperation mit S. E. T.“ durchgeführt worden sei sowie aufgrund der damit verbundenen Zielsetzung (Team-Building-Maßnahme für die Zusammenarbeit des neuen Teams) habe annehmen dürfen, dass sie mit der Teilnahme am Parcours eine Pflicht aus ihrem Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber erfüllen würde und sie damit betrieblichen Interessen diene, ferner, dass ihre

Teilnahme am Parcours subjektiv auch darauf ausgerichtet gewesen sei. Die besonderen Umstände ergäben sich insbesondere daraus, dass es sich beim Parcours gerade nicht um einen vom übrigen Tagungsprogramm abgrenzbaren Programmpunkt (Begleitprogramm) der Tagung gehandelt habe, sondern um einen wesentlichen Bestandteil des fachlichen Programmpunktes „Impulsvortrag in Cooperation mit S. E. T.“, der wiederum integraler Bestandteil des fachlichen Tagungsprogramms am 04.04.2017 gewesen sei und – ebenso wie die anderen Programmpunkte – den mit der Tagung gesetzten Zielen habe dienen sollen.

Ob die Teilnehmer nach der Anmeldung zur Tagung, die freiwillig gewesen sei, tatsächlich noch die freie Wahl gehabt hätten, an einzelnen Programmpunkten teilzunehmen oder nicht, könne letztlich dahinstehen. Denn es sei aufgrund der dargestellten besonderen Umstände, unter denen der Parcours durchgeführt worden sei, und der damit verbundenen Zielsetzung jedenfalls nicht erkennbar gewesen, dass die Teilnahme am Parcours nach Anmeldung zur Tagung (weiterhin) freiwil-

lig gewesen sei. Ein konkreter Hinweis der Unternehmensleitung, z. B. durch den Bereichsleiter X vor Durchführung des Parcours, auf die Freiwilligkeit dieser Aktivität sei nicht feststellbar und sei aufgrund des Tagungsprogramms auch nicht entbehrlich gewesen. Die Klägerin sei auch tatsächlich davon ausgegangen, dass sie mit ihrer Teilnahme am Parcours eine (vermeintliche) Pflicht aus ihrem Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitgeber erfülle und die Teilnahme im betrieblichen Interesse liege.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 03.02.2020 – S 2 U 185/19
BayLSG, Urteil vom 20.01.2022 – L 17 U 65/20, rechtskräftig

Eine Familie ohne externe Präsenzkraft ist keine Wohngruppe

Für die Betreuung von Pflegebedürftigen in einer Wohngruppe gewährt die Pflegeversicherung einen Zuschlag. Dies ist aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Der Fall:

Der Kläger zu 1) (Pflegegrad 3) ist der Großvater der minderjährigen Kläger zu 2) und zu 3) (Pflegegrad 3 bzw. 2). Im streitigen Zeitraum vom 25.08.2019 bis zum 10.03.2021 wohnten alle Kläger gemeinsam mit den Eltern der Kläger zu 2) und zu 3) in einem Einfamilienhaus. Pflegeperson aller drei Kläger war in diesem Zeitraum die Mutter der Kläger zu 2) und zu 3), die zugleich die Tochter des Klägers zu 1) ist. Der Kläger zu 1) und seine Tochter hatten eine Pflegewohngemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Eine weitere Pflegekraft ist nicht beauftragt worden. Mit Bescheiden vom 17.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2020 lehnte die beklagte Pflegekasse die Anträge der Kläger auf Gewährung eines Wohngruppenzuschlags gemäß § 38a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) monatlich für den streitigen Zeitraum ab. Innerhalb der Familie fehle es an der zusätzlich notwendigen organisierten Struktur der pflegerischen Versorgung, die über die individuelle häusliche Pflege hinausgehe.

Die Entscheidung:

Die Klage zum Sozialgericht blieb ohne Erfolg. Den Klägern stehe kein Wohngruppenzuschlag zu. Zwar seien Familienverbände nicht grundsätzlich vom Anwendungsbereich des § 38a SGB XI ausgeschlossen. Allerdings sei für die Bewilligung des Zuschlags auch bei familiär miteinander verbundenen Wohngruppenmitgliedern Voraussetzung, dass eine Präsenzkraft mit der Verrichtung organisatorischer, verwaltender, betreuender oder das Gemeinschaftsleben fördernder Tätigkeiten beauftragt werde. Daran fehle es vorliegend. Die von der Tochter des Klägers zu 1) bzw. Mutter der Kläger zu 2) und zu 3) übernommenen Tätigkeiten bezögen sich überwiegend auf Aufgaben, die von einer Pflegeperson zu übernehmen seien. Hinsichtlich des Klägers zu 1) seien schon nach dessen eigener Angabe keine organisatorischen Tätigkeiten angefallen. Soweit bezüglich der Kläger zu 2) und zu 3) auch einzelne organisatorische Aufgaben übernommen wurden (z. B. Spiele spielen, Videos schauen, bei den Hausaufgaben helfen), handele es sich hierbei um primäre

Aufgaben der Eltern. Insgesamt stehe hinsichtlich des Zusammenlebens der Kläger nicht der Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung im Vordergrund, sondern die individuelle häusliche Pflege und das familiäre Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern. Ohnehin wäre die Beauftragung eines Familien- oder Haushaltsangehörigen als Präsenzkraft analog § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XI unzulässig.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 08.04.2022 – S 9 P 16/20
BayLSG, Berufung anhängig – L 4 P 39/22

Corona ist keine Berufskrankheit, wenn die Ansteckung am Arbeitsplatz nicht wahrscheinlicher ist als eine Ansteckung im privaten Bereich

Eine Corona-Erkrankung stellt keine Berufskrankheit dar, wenn kein Kontakt zu einer anderen an Corona erkrankten Person im beruflichen Zusammenhang nachgewiesen werden kann.

Zwar geht von einem Arbeitsplatz im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege eine erhöhte Infektionsgefahr aus. Zur Anerkennung einer Corona-Erkrankung als Berufskrankheit muss aber zusätzlich die Ansteckung während der versicherten Tätigkeit wahrscheinlicher sein als eine Ansteckung im privaten Bereich.

Der Fall:

Die Klägerin arbeitete als Beschäftigungsassistentin in einem Alten- und Pflegeheim. Anfang November 2020 erkrankte sie an Corona.

Als Ansteckungsort vermutete sie das Alten- und Pflegeheim. In ihrer Familie sei sie die Einzige gewesen, die zu dieser Zeit an Corona erkrankt war. Während der Ausübung ihrer Tätigkeit sei es nicht möglich gewesen, Abstand zu den Betreuten einzuhalten.

Die Angestellte gab an, weiterhin an Beschwerden infolge von „Long-Covid“ zu leiden und beantragte bei der gesetzlichen Unfallversicherung die Anerkennung der Corona-Erkrankung als Berufskrankheit. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass eine Infektion bei der versicherten Tätigkeit nicht nachgewiesen sei; eine private Infektion sei wahrscheinlich. Dagegen wehrte sich die Frau vor Gericht.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht Augsburg hat die Klage abgewiesen. Eine Berufskrankheit liege nicht vor. Zwar könne eine Corona-Erkrankung grundsätzlich eine Berufskrankheit nach Nr. 3101 der Berufskrankheitenverord-

nung (BKV) darstellen, wenn eine erhöhte Infektionsgefahr vom Arbeitsplatz ausging. Dies sei bei einer Betreuungskraft in einem Alten- und Pflegeheim der Fall. Allerdings setze eine Anerkennung als Berufskrankheit weiter voraus, dass der Kontakt mit Corona-positiven Patienten oder Kollegen im beruflichen Zusammenhang nachgewiesen sei. Daran fehle es vorliegend. Laut Auskunft des Arbeitgebers waren parallel zur Klägerin lediglich zwei Bewohner positiv auf Corona getestet worden, zu denen die Klägerin während ihrer Tätigkeit aber keinen nachweislichen Kontakt hatte. Kollegen waren nicht betroffen. Die Klägerin habe also während ihrer Tätigkeit keinen nachweislichen Kontakt zu Corona-positiven Personen gehabt. Damit sei eine beruflich bedingte Ansteckung unwahrscheinlich. Die reine Möglichkeit, dass sich die Klägerin bei der beruflichen Tätigkeit mit dem Virus angesteckt hat, sei nicht ausreichend für die Anerkennung einer Corona-Infektion als Berufskrankheit.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 17.11.2022 – S 18 U 65/22, rechtskräftig

Corona ist kein Arbeitsunfall, wenn die Ansteckung am Arbeitsplatz nicht bewiesen werden kann

Eine Corona-Erkrankung stellt keinen Arbeitsunfall dar, wenn der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, dass sich zumindest eine infektiöse Person in seinem unmittelbaren Tätigkeitsumfeld aufgehalten hat. Damit eine Corona-Erkrankung als Arbeitsunfall gelten kann, komme es stets auf die Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld sowie die Anzahl der üblichen Personenkontakte bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit an.

Der Fall:

Der Kläger reiste im Januar 2021 für einige Wochen nach Gambia, um dort im Auftrag seines Arbeitgebers eine Schulung durchzuführen. Fünf Tage nach seiner Rückkehr nach Deutschland erkrankte er an Corona. Als Ansteckungsort machte er die Business Lounge des Flughafens in Gambia geltend. Nur in diesem kleinen, unbelüfteten Raum mit vielen wechselnden Personen habe er – während er am Laptop arbeitete – seine FFP2-Maske, die er ansonsten ständig getragen habe, abgenommen, um etwas zu trinken. Eine Infektion in der Schulung selbst schloss der Kläger aus. Die Hygienemaßnahmen seien eingehalten worden und kein anderer Schulungsteilnehmer sei an Corona erkrankt. Auch während des Hotelaufenthalts in Gambia könne es zu keiner Infektion gekommen sein, weil er keine Aktivitäten unternommen und Nahrung stets allein zu sich genommen habe. Der Angestellte beantragte bei der gesetzlichen Unfallversicherung die Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Diese lehnte mit der Begründung ab, dass eine Infektion bei der versicherten Tätigkeit nicht nachgewiesen sei.

Dagegen wehrte sich der Mann vor Gericht.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht Augsburg hat die Entscheidung der Unfallversicherung bestätigt. Ein Arbeitsunfall sei nicht bewiesen. Zwar könne eine Corona-Erkrankung grundsätzlich einen Arbeitsunfall darstellen. Nach § 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Es fehle hier aber die Unfallkausalität: Der Kläger habe nicht nachweisen können, dass er sich während der versicherten Arbeitstätigkeit infiziert hat. Zum einen sei die von ihm vermutete Ansteckung in der Business Lounge nicht bewiesen, weil der Kläger keine nachweislich infektiöse Person in seinem unmittelbaren Tätigkeitsumfeld angeben konnte. Zum anderen sei die Nahrungsaufnahme in der Business Lounge nicht dienstlich gewesen; der Kläger habe dort seine Maske nicht ablegen müssen, um zu trinken. Der Unfallversicherungsschutz ende – wenn es sich nicht etwa um

ein verpflichtendes Geschäftsessen handelt – grundsätzlich an der Außentüre zu dem Raum, der zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird.

Sozialgericht Augsburg, Urteil vom 17.11.2022, Az. S 18 U 205/21 BayLSG, Berufung anhängig, L 2 U 420/22

Keine Sperrzeit für die Gewährung von Arbeitslosengeld bei gleichzeitig drohender Arbeitgeberkündigung

In der Regel tritt bei Lösung eines Arbeitsverhältnisses durch einen Aufhebungsvertrag eine Sperrzeit für den Arbeitnehmer ein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund für den Abschluss des Aufhebungsvertrags hatte. Ein derartiger wichtiger Grund liegt vor, wenn der Arbeitgeber ihn ohnehin zu dem gleichen Zeitpunkt rechtmäßig gekündigt hätte und er durch Abschluss des Aufhebungsvertrags eine höhere Abfindung erhalten konnte.

Der Fall:

Der Kläger war als gewerblicher Mitarbeiter viele Jahre beim selben Betrieb beschäftigt. Das Unternehmen musste im Jahr 2019 betriebsbedingt 155 Arbeitsplätze abbauen, wovon auch der Kläger betroffen war. Er wäre daher vom Arbeitgeber zum 31.03.2020 rechtmäßig gekündigt worden. Aus Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes hätte er im Fall einer Arbeitgeberkündigung eine Abfindung in Höhe von 180.000 € brutto erhalten. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages ebenfalls zum 31.03.2020 konnte sich der Kläger eine um 15.000 € höhere Abfindungssumme sichern, so dass er bereits im August 2019 mit dem Arbeitgeber einen entsprechenden Vertrag geschlossen hatte. Am 27.02.2020 meldete er sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos und beantragte ab 01.04.2020 Arbeitslosengeld. Die Agentur gewährte laut Bescheid vom 16.06.2020 für die ersten drei Wochen der Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld. Sie begründete die Sperrzeit damit, dass aus ihrer Sicht für den Abschluss des Aufhebungsvertrages kein wichtiger Grund vorgelegen habe. Ein wichtiger Grund

sei erst dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages eine Abfindung erhalte, die um mindestens 10 % höher sei als im Falle einer Arbeitgeberkündigung. Nur dann sei dem Arbeitnehmer das Abwarten der ohnehin drohenden Arbeitgeberkündigung nicht zumutbar. Der Kläger wandte sich gegen diese Verwaltungsentscheidung mit Widerspruch und Klage.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht hat die beklagte Arbeitsagentur verurteilt, dem Kläger auch für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 21.04.2020 Arbeitslosengeld zu gewähren. Die Annahme einer Sperrzeit sei nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten habe. Versicherungswidriges Verhalten sei nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben habe. Durch den Abschluss des Aufhebungsvertrages habe der Kläger zwar die Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Dennoch sei die Verhängung einer

Sperrzeit nicht zulässig, wenn der Kläger einen wichtigen Grund für den Abschluss des Aufhebungsvertrages gehabt habe. Der wichtige Grund könne unter anderem darin bestehen, dass er ohnehin vom Arbeitgeber zum gleichen Zeitpunkt rechtmäßig gekündigt worden wäre und er bei einem Aufhebungsvertrag eine höhere Abfindung erhalten können. Hierbei könne man keinen starren Prozentsatz (wie mindestens 10 %) ansetzen. Vielmehr könne nach den gesetzgeberischen Motiven für die Sperrzeitregelung nach den Umständen des Einzelfalls auch ein niedrigerer Prozentsatz (hier gut 8 %) ausreichen.

Sozialgericht Landshut, Urteil vom 18.07.2022 – S 16 AL 135/20, rechtskräftig

Kosten einer künstlichen Befruchtung

Die gesetzliche Krankenversicherung erstattet in eingeschränktem Umfang 50 % der Kosten für eine künstliche Befruchtung. Ist einer der Ehepartner privat krankenversichert, erstattet mitunter die private Versicherung ebenso viel. Dann könnte die Leistung insgesamt 100 % betragen.

Der Fall:

Die Klägerin beantragte bei der Beklagten unter Vorlage eines Behandlungsplans die Durchführung einer künstlichen Befruchtung für maximal drei Zyklen. Die Klägerin selber ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert, ihr Ehemann ist privat krankenversichert. Die Beklagte erließ einen Bewilligungsbescheid für eine Kostenbeteiligung an maximal drei Zyklen zur künstlichen Befruchtung, wörtlich hieß es „von den Kosten übernehmen wir die in der gesetzlichen Krankenversicherung gültigen Vertragssätze, maximal 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten (...)“

Die Klägerin führte zwei Zyklen durch und legte der Beklagten die Rechnungen sowie die von der privaten Krankenversicherung des Ehemannes ergangenen Leistungsmittteilungen vor. Die Beklagte lehnte eine Kostenbeteiligung ab mit der Begründung, dass bereits 50 % der Kosten von der privaten Krankenversicherung des Ehemannes erstattet worden seien. Hierdurch sei der Zahlungsanspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten erloschen. Die Klägerin begehrt vor dem Sozialgericht Nürnberg die Kostenerstat-

tung in Höhe von 50 % der Kosten der zwei Behandlungszyklen.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht Nürnberg hat die Beklagte als GKV der Klägerin zur Kostenerstattung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten der jeweiligen Behandlungszyklen verurteilt. Für ein Erlöschen des Leistungsanspruchs der Klägerin gegenüber der Beklagten infolge der Erstattungszahlungen der D. an den Ehemann der Klägerin finde sich keine gesetzliche Grundlage. § 19 Absatz 1 SGB V, der ein Erlöschen des Anspruchs auf Leistungen mit dem Ende der Mitgliedschaft vorsieht, ist vorliegend offensichtlich nicht einschlägig, ebenso wenig § 59 SGB I. Auch die Erfüllungsfunktion des § 107 SGB X finde auf den Leistungsanspruch der Klägerin schon deshalb keine Anwendung, weil es sich bei der privaten Krankenversicherung um keinen Sozialleistungsträger handelt.

Der Leistungsanspruch der Klägerin aus dem Bewilligungsbescheid vom 23.01.2019 ist auch nicht in entsprechender Anwendung des § 362 BGB erloschen. Auch dem Wortlaut des § 27a Absatz 3 S. 3 SGB V sind

keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass eine Kostenerstattung in Höhe von 50 % durch die Krankenkasse nur unter der Bedingung erfolgen darf, dass dem gesetzlich Versicherten ein Eigenanteil in Höhe von 50 % verbleibt, der nicht durch Zahlungen Dritter bzw. Leistungsansprüche außerhalb des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt ist.

Sozialgericht Nürnberg, Urteil vom 28.01.2022 – S 11 KR 767/19, BayLSG, Berufung anhängig L 20 KR 73/22

Keine Kostenerstattung für künstliche Befruchtung bei Verstoß gegen das Embryonenschutzgesetz

Krankenkassen müssen sich an den Kosten einer künstlichen Befruchtung nicht beteiligen, wenn die Vorschriften des deutschen Embryonenschutzgesetzes nicht eingehalten wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Behandlung in einem Mitgliedsstaat der EU erfolgte, in dem andere Vorschriften zum Schutz des ungeborenen Lebens gelten.

Der Fall:

Die Klägerin hatte aus medizinischen Gründen eine künstliche Befruchtung durch intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) vornehmen lassen. Die Behandlung war von der deutschen Krankenkasse genehmigt. Die Klägerin ließ die Behandlung in einer Praxis in Österreich durchführen. Der behandelnde Arzt hatte nach Berechnung der Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung eines Embryos sieben Eizellen befruchtet, aus denen sich vier Embryonen entwickelten. Davon wurde der Klägerin ein Embryo übertragen, die restlichen Embryonen wurden für etwaige spätere Versuche kryokonserviert. Die Krankenkasse hat eine Kostenbeteiligung abgelehnt, da entgegen den Vorschriften des deutschen Embryonenschutzgesetzes zu viele Eizellen befruchtet worden seien.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht München hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Es sei zwar zulässig gewesen, dass die Klägerin die Behandlung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU habe durchführen lassen, eine Kostenerstattung komme dafür aber

nur in Betracht, wenn der Eingriff in dieser Weise auch nach deutschem Embryonenschutzgesetz erlaubt gewesen wäre. Danach dürfen nicht mehr Embryonen erzeugt werden, als der Patientin in einem Zyklus übertragen werden können. Üblicherweise sind dies ein oder zwei Eizellen, die sich nach der Befruchtung entwickelt haben. An diese Begrenzung hatte sich die Behandlung nach Ansicht des Sozialgerichts nicht gehalten. Der behandelnde Arzt hatte die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges nach sorgfältiger und individueller Prognose zwar zutreffend berechnet. Aber bereits nach dieser Prognose war zu erwarten, dass sich aus sieben befruchteten Eizellen mindestens drei Embryonen entwickeln würden, von denen nicht alle der Klägerin transferiert werden können. Damit wurden die Vorgaben des deutschen Embryonenschutzgesetzes nicht eingehalten. Die Einwände, dass das deutsche Gesetz in Österreich nicht gelten würde und dass die überzähligen Embryonen nicht vernichtet, sondern konserviert wurden, ließ das Gericht nicht gelten.

Die Krankenkassen dürfen sich an den Kosten nur beteiligen, wenn die

Form der Behandlung in Deutschland auch erlaubt ist. Schließlich war es der Wille des Gesetzgebers, der Entstehung überzähliger Embryonen entgegenzuwirken und das grundgesetzlich geschützte Leben in vitro erzeugter Embryonen zu schützen – so das Sozialgericht München.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 26.01.2022 – S 7 KR 242/21
BayLSG, Berufung anhängig – L 4 KR 50/22

Sozialrechtliches Kindergeld – eigener Anspruch des Kindes

Ist dem Kind der ungefähre Aufenthalt des Elternteils (hier der Mutter in einer Kleinstadt in Afghanistan) bekannt und besteht sporadisch telefonischer Kontakt mit diesem, sodass dessen konkreter Aufenthaltsort durch einfaches Nachfragen des Kindes in Erfahrung gebracht werden kann, liegt keine Unkenntnis des Aufenthalts seiner Eltern im Sinne von § 1 Abs. 2 S 1 Nr. 2 BKGG vor.

Der Fall:

Der Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger, war 2015 nach Deutschland eingereist und wurde 2017 als subsidiär Schutzberechtigter nach dem Asylgesetz anerkannt. Zum streitigen Zeitpunkt war er 19 Jahre alt und machte eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker. Er beantragte bei der beklagten Familienkasse Kindergeld für sich selbst. Es sei faktisch Vollwaise – sein Vater sei 2015 verstorben und zu seiner Mutter, die mittellos in Afghanistan lebe, habe er nur sporadischen telefonischen Kontakt. Die Familienkasse lehnte den Antrag ab.

Die Entscheidung:

Die dagegen gerichtete Klage blieb vor dem Sozialgericht erfolglos. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BKGG erhalte Kindergeld für sich selbst, wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe (Nr. 1), Vollwaise sei oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kenne (Nr. 2) und nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen sei (Nr. 3).

Sinn und Zweck der Einführung eines Anspruchs auf Kindergeld für sich selbst sei es gewesen, alleinstehende Kinder mit einem eigenen Anspruch auszustatten, damit zum persönlichen Verlust der Eltern nicht eine zusätzliche finanzielle Verschlechterung durch den Wegfall des Kindergeldes eintrete. Es handle sich um eine eng begrenzte Ausnahmeregelung, die eben die Unkenntnis vom Aufenthalt der Eltern und nicht lediglich einen Auslandswohnsitz der Eltern erfordere. Der Kläger kenne aber den Aufenthalt seiner Mutter im Sinne der Vorschrift. Er kenne den ungefähren Aufenthalt der Mutter in der Kleinstadt L. in Afghanistan, wobei eine Postanschrift in dem in Deutschland geläufigen Sinne nicht erforderlich sei. Da nach eigener Auskunft des Klägers sporadisch telefonischer Kontakt mit der Mutter bestehe, könne er den konkreten Aufenthaltsort jedenfalls durch einfaches Nachfragen in Erfahrung bringen. Ob die Mutter in der Lage sei, den Kläger wirtschaftlich zu unterstützen, sei nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes unerheblich. Einen Anspruch auf Kindergeld für sich selbst habe der Kläger daher nicht.

Sozialgericht München, Gerichtsbescheid vom 07.03.2022 – S 13 KG 13/20 – rechtskräftig

Sozialhilfe – Rückforderung von Leistungen gegenüber Erben

Bei der Prüfung des Vertrauensschutzes im Rahmen einer Rücknahmeentscheidung ist auf den Erblasser abzustellen; es kommt nicht darauf an, ob dem Erben die Rechtswidrigkeit des Leistungsbezugs bekannt war. Der Sozialhilfeträger kann von jedem Erben die Rückzahlung entsprechend der Erbquote fordern.

Der Fall:

Der Erblasser bezog in den Jahren 2011 bis 2016 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Die Frage nach Haus- oder Grundbesitz im Ausland verneinte er. Nach seinem Tod im Jahr 2016 stellte sich allerdings heraus, dass er tatsächlich (Mit-)Eigentum an 16 Immobilien in Spanien und Rumänien gehabt hatte.

Der Sozialhilfeträger nahm gegenüber den Erben die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen zurück und forderte deren Erstattung. Dabei forderte er von jedem Erben die Erstattung anteilig in Höhe der jeweiligen Erbquote.

Die Entscheidung:

Die Klage der Erben gegen die Rückforderung hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht stellte fest, dass die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen gemäß § 45 SGB X habe zurückgenommen werden dürfen, weil die Bewilligung von Anfang an rechtswidrig gewesen sei und wegen vorsätzlich falscher Angaben kein Vertrauensschutz bestanden habe.

Dem Erblasser hätten keine Grundsicherungsleistungen zugestanden, denn der Wert des Eigentums an den zahlreichen Immobilien hätte den maßgeblichen Freibetrag um ein Vielfaches überstiegen.

Die Rücknahme einer solchen rechtswidrigen Leistungsbewilligung erfolge nach dem Tod des Begünstigten gegenüber den Erben. Diese würden mit dem Tod des Erblassers gemäß §§ 1922, 1967 BGB in dessen Rechtsstellung eintreten. Weil die Erben die vorhandene Rechtsstellung so übernahmen, wie sie zum Zeitpunkt des Erbfalls gewesen sei, komme es auch beim Vertrauensschutz auf die Verhältnisse des Erblassers und nicht der Erben an. Es komme insbesondere nicht darauf an, ob den einzelnen Erben der Leistungsbezug bekannt gewesen sei oder was sie von der Rechtswidrigkeit des Leistungsbezugs gewusst hätten. Da der Erblasser vorsätzlich falsche Angaben gemacht habe, bestehe kein Vertrauensschutz.

Nicht zu beanstanden sei außerdem, dass der Sozialhilfeträger die Erstattung jeweils im Umfang der Erbquote fordere. Die Inanspruch-

nahme von Erben in Höhe deren jeweiligen Erbquote bei einer Erbschaft, deren Wert die Erstattungsforderung um ein Mehrfaches übersteige, sei weder willkürlich noch offenbar unbillig.

Sozialgericht München, Urteil vom 09.06.2022 – S 46 SO 186/20 – rechtskräftig

Anhängiges Vorabentscheidungsersuchen EuGH – C-284/22

Der Fall:

Der Kläger begehrt von der beklagten Familienkasse Kindergeld für den Monat April 2015 für seine beiden Kinder.

Der Kläger ist rumänischer Staatsangehöriger und hat seinen Wohnsitz in Rumänien. Im Zeitraum vom 23.04.2015 bis zum 15.07.2015 hat der Kläger als Erntehelfer (Aushilfskraft in der Landwirtschaft) in Deutschland als kurzfristig Beschäftigter (sozialversicherungsfrei) gearbeitet. Der Arbeitgeber des Klägers hat sein Einkommen pauschal versteuert.

Der Antrag des Klägers auf Kindergeld wurde von der Beklagten für den Monat April 2015 unter Hinweis auf Art. 59 Verordnung (EG) 987/2009 abgelehnt, weil der Kläger keinen Anspruch auf Kindergeld nach den nationalen Vorschriften habe (kein Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur – kein Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, damit kein Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz). Nach Zurückweisung seines Widerspruchs durch die Beklagte ersuchte der Kläger das Sozialgericht Nürnberg um

Rechtsschutz. Die Nichtgewährung von Kindergeld verstoße gegen die Freizügigkeitsrichtlinie etc. Das Sozialgericht hat den EuGH um Vorabentscheidung ersucht mit der Frage:

Ist Art. 4 der Verordnung (EG) 883/2004 (in Verbindung mit Art. 18, 21 und 45 AEUV) so auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach ein Wanderarbeitnehmer, der ein der deutschen Einkommensteuer unterliegendes Einkommen erzielt, aber nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht und nicht unbeschränkt in Deutschland einkommensteuerpflichtig ist, kein deutsches Kindergeld erhält?

Die Entscheidung:

Die Europäische Kommission hat in ihrer Stellungnahme einen Verstoß gesehen, ebenso wie einige Mitgliedstaaten. Die Beklagte hat daraufhin ihre Durchführungsanweisungen geändert und dem Klagebegehren abgeholfen.

Sozialgericht Nürnberg – S 18 KG 65/20

Kosten der Unterkunft bei großzügigen Wohnverhältnissen

Das Jobcenter gewährt Leistungen für die Kosten der Unterkunft, allerdings nur für eine angemessene Wohnungsgröße. Bei Alleinerziehenden kommt es dabei darauf an, ob die Kinder zur Bedarfsgemeinschaft zählen.

Der Fall:

Ein alleinerziehender Vater (Kläger), der mit seinen drei minderjährigen Kindern im Teenageralter zusammenlebt, bezog seit einigen Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in einem Landkreis. Zu einem Zeitpunkt, in dem er wegen eines Vermögenszuflusses keinen Leistungsanspruch hatte, zog er mit seinen Kindern in die angrenzende kreisfreie Stadt. Dort mietete er in einem neu errichteten Wohngebiet ein Stadthaus mit gehobener Ausstattung auf einer Wohnfläche von etwa 150 qm an. Der Mietvertrag verpflichtet den Kläger zum Abschluss einer Haftpflicht- und Hausratversicherung und empfiehlt eine Glasbruchversicherung. Nach Vermögensverbrauch beantragte er, nunmehr beim Jobcenter (JC) der kreisfreien Stadt, wieder Grundsicherungsleistungen.

Der Kläger verfügte nicht über Erwerbseinkommen. Für die Kinder wurden Kindergeld und Wohngeld gezahlt, die Mutter leistete Barunterhalt. Weil nach Meinung des JC die Kosten für Unterkunft und Heizung deutlich über den aus seiner Sicht angemessenen Kosten lagen,

forderte es den Kläger zur Kostensenkung auf, etwa durch Untervermietung oder Umzug, und wies darauf hin, dass nach Ablauf eines Übergangszeitraumes nicht mehr die tatsächlichen, sondern nur noch die für eine Bedarfsgemeinschaft (BG) aus vier Personen als angemessen anzusehenden Kosten übernommen werden würden. So kam es.

Der Kläger wandte ein, ein Umzug sei unzumutbar und unwirtschaftlich. Eine Wohnung zum Sozialtarif sei für seine Großfamilie in der Stadt ohnehin nicht verfügbar. Schulische Belange der Kinder stünden entgegen, auch deren Freizeitaktivitäten wie Musik- und Sprachkurse. Ein Umzug koste das JC mehr, als die höhere Miete. Nachdem der auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung gerichtete Widerspruch erfolglos geblieben war, wandte sich der Kläger an das Sozialgericht Regensburg.

Die Entscheidung:

Die Klage war teilweise erfolgreich. Das Gericht stellte klar, dass der Kläger und seine Kinder keine BG im Sinne des SGB II bilden, auch wenn sie als Familie in einem Haus-

halt zusammenleben. Der (fiktive) Grundsicherungsbedarf der Kinder ist nämlich durch die Unterhaltsleistungen sowie das ihnen zuzurechnende Wohngeld und Kindergeld sogar mehr als gedeckt. Die Kinder sind also nicht hilfebedürftig bzw. leistungsberechtigt gewesen. Der überschüssige Kindergeldanteil ist dem Vater als Einkommen zuzurechnen.

Von diesem Einkommen ist nach den gesetzlichen Vorgaben eine monatliche Versicherungspauschale abzuziehen. Unabhängig von den umstrittenen Fragen, ob von Vermieterseite privatrechtlich wirksam der Abschluss von Versicherungen gefordert werden kann und ob auch privatrechtlich nicht geschuldete Zahlungsposten im öffentlich-rechtlichen Zusammenhang des SGB II Kosten der Unterkunft sein können, gehören dann Versicherungsbeiträge des Mieters nicht zu den Kosten der Unterkunft. Eine doppelte Berücksichtigung als Abzugsposten vom Einkommen und als Bedarf bei der Unterkunft würde eine Überkompensation darstellen.

Das Gericht warf die Frage auf, ob der Kläger sich angesichts des Umstandes, dass sich ihm die Unange-

messenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung mindestens aufdrängen musste, auf die gesetzlich vorgesehene Übergangszeit, in der das JC die tatsächlichen Kosten zu übernehmen hat, überhaupt berufen kann. Dies war aber letztlich nicht entscheidungserheblich, da das JC ihn regelkonform zur Kostensenkung aufgefordert und ausreichend lange die tatsächlichen Kosten bei der Leistungsberechnung berücksichtigt hatte. Nach den Recherchen des Gerichts wurden im streitgegenständlichen Zeitraum im Vergleichsgebiet der gesamten kreisfreien Stadt durchaus kostenangemessene Wohnungen an vierköpfige Familien vermietet, was deren Verfügbarkeit belegte. Von jedem Punkt im Vergleichsgebiet aus sah das Gericht die schulischen Belange und Freizeitaktivitäten der Kinder als gewährleistet an. Angesichts des Umstandes, dass der Kläger und seine Kinder den Umzug vom Landkreis in die Stadt in Selbsthilfe geschafft haben und des mehrere Hundert Euro betragenden Differenzbetrages zwischen tatsächlichen und abstrakt angemessenen Kosten, ergab sich auch kein Anhaltspunkt für die Unwirtschaftlich-

keit eines Umzuges. Bemühungen zur Kostensenkung hatte das Gericht beim Kläger nicht feststellen können.

Begrenzungen im Sinne angemessener Unterkunfts-kosten ergeben sich jedoch nur für steuerfinanzierte Grundsicherungsleistungen bzw. entsprechend Leistungsberechtigte. Dies ist hinsichtlich der Kinder nicht der Fall. Da diese nicht leistungsberechtigt sind, mit dem Kläger in der Folge keine BG bilden, war bei der Bestimmung der konkret angemessenen Kosten allein auf ihn als Einzelperson abzustellen. Der Differenzbetrag zwischen den so für ihn angemessenen Kosten und seinem Kopfteilsanteil zu einem Viertel an den tatsächlichen Kosten wurde dem Kläger vom Gericht zugesprochen, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Sozialgericht Regensburg, Urteil vom 23.06.2022 – S 9 AS 68/19, rechtskräftig

Selbstständige Tätigkeit eines Webdesigners

Ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist regelmäßig unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen

Der Fall:

Die Klägerin betreibt ein Designbüro für Industriedesign und User Interface Design in Form einer GmbH. Der Beigeladene studierte Kommunikationsdesign und war zuletzt als „User Interface Designer“ bei der Klägerin angestellt. Der Arbeitsvertrag wurde in beiderseitigem Einverständnis beendet und ein „Rahmenvertrag über freie Mitarbeit“ geschlossen. Die Klägerin und der Beigeladene beantragten bei der Beklagten (Deutsche Rentenversicherung), den sozialversicherungsrechtlichen Status der Tätigkeit des Beigeladenen festzustellen und zwar mit der Feststellung, dass keine Beschäftigung vorliege. Die Beklagte stellte mit Bescheid und Widerspruchsbescheid fest, dass Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aufgrund der Tätigkeit des Beigeladenen bei der Klägerin im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bestehe. Dagegen erhob die Klägerin Klage.

Die Entscheidung:

Das Sozialgericht gab der Klägerin Recht und hob die Bescheide auf. Nach Überzeugung des Gerichts führe der Beigeladene die Tätigkeit als

Webdesigner für die Klägerin nicht im Rahmen einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung, sondern als Selbstständiger aus. Er unterliege in dieser Tätigkeit daher nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung. Beurteilungsmaßstab des bei der Beklagten beantragten Feststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV ist die Vorschrift des § 7 SGB IV. Danach setzt die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers voraus. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet

sich ausgehend von den genannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Beigeladene keinem Weisungsrecht der Klägerin unterliegt. Diese könne den Beigeladenen weder in zeitlicher noch in örtlicher Hinsicht einseitig zur Erbringung von bestimmten Leistungen verpflichten. Er habe lediglich eine etwaig gesetzte Timeline zu beachten, könne die Übernahme einzelner Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen und müsse die Tätigkeit auch nicht höchstpersönlich erbringen. Zudem arbeite der Beigeladene auch für andere Auftraggeber und trete werbend am Markt mit einer eigenen Homepage und anderweitigen Maßnahmen auf. Auch trage er ein hinreichendes unternehmerisches Risiko und habe mit der Anschaffung eigener Hard- und Software, dem Umzug in eine größere Wohnung mit einem eigenen Raum für sein Büro und selbstfinanzierte Fortbildungen einen relevanten Kapitaleinsatz erbracht.

Sozialgericht Würzburg, Urteil vom 11.05.2022 – S 12 BA 39/21, rechtskräftig

Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit „Long COVID“ und „Post-Vac“

Beitrag von Frau ROI Sarah-Isabelle Renner

Gerichtsverfahren im Bereich „Long COVID“

In den einzelnen Fachgebieten lassen sich spezielle Fallgruppen herausbilden, die im Zusammenhang stehen mit „Long COVID“. Diese sind im Fachgebiet gesetzliche Rentenversicherung die Erwerbsminderungsrente sowie die Beanspruchung von Reha-Leistungen, im Fachgebiet gesetzliche Unfallversicherung die Anerkennung eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, im Fachgebiet gesetzliche Krankenversicherung mit Pflegeversicherung die Anerkennung oder Erhöhung einer Pflegestufe, die Bezugsdauer des Krankengeldes, die Übernahme von Heilbehandlungskosten beispielsweise für Spezialkliniken oder alternative Heilbehandlungsmethoden sowie im Schwerbehindertenrecht die Anerkennung einer Schwerbehinderung und Höherstufung eines Grades der Behinderung (GdB).

Besondere Umstände im Zusammenhang mit „Long COVID“, die bei Sozialgerichtsverfahren die Ermittlungen oder die rechtlichen Einordnungen erschweren, sind zum einen, dass es sich bei „Long COVID“ um eine neue medizinische Thematik handelt und die Beschwerden von Long- und auch Post-COVID-Erkrankungen ein breites medizinisches Feld abdecken. Als Gesundheitsstörungen beziehungsweise Beschwerden werden im Zusammenhang mit „Long COVID“ überwiegend Müdigkeit, Erschöpfung (Fatigue), Kopfschmerzen, eingeschränkte Belastbarkeit, Kurzatmigkeit, Konzentrations- und Gedächtnisprobleme, Wortfindungsstörungen, Schlafstörungen, Muskelschwäche und -schmerzen, kognitive Einschränkungen, psychische Probleme (depressive Symptome, Angstzustände) als auch Störun-

gen von Geschmacks- und Geruchssinn schwerpunktmäßig vorgetragen. Die Ermittlungen sind aufwändig, da gegebenenfalls Sachverständigengutachten aus verschiedenen medizinischen Fachrichtungen benötigt werden. Bei festgestellten Beschwerden wird zudem eine Zuordnung zum GdB, Grad der Schädigung (GdS) oder auch Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betreffend die einzelnen Fachgebiete schwierig sein. Zu klären sind hier medizinische wie auch rechtliche Fragen. Beispielsweise bei den Verfahren der gesetzlichen Unfallversicherung eine Klärung von Kausalitätsfragen zur Abgrenzung zu anderen Krankheiten oder auch möglichen Vorerkrankungen, die Prüfung, ob eine Infektion tatsächlich im Rahmen der versicherten Tätigkeit oder im privaten Umfeld stattgefunden hat und auch die Klärung des tatsächlichen Zusammenhangs der gesundheitlichen Einschränkungen mit der Corona-Infektion. Hier fehlt es an Erfahrungswerten, wissenschaftlichen Grundlagen und Rechtsprechung. Darüber hinaus relevante sozialrechtliche Problemstellungen im Zusammenhang mit „Long COVID“ sind bei Verfahren betreffend die gesetzliche Krankenversicherung die Abgrenzung zu anderen Krankheiten bei der Aussteuerung von Krankengeld und die Kausalitätsfrage, ob die „Long COVID“-Erkrankung ursächlich auf die eigentliche Infektion, auf die Impfung oder auf beide Faktoren zurückzuführen ist. Je nach Beurteilung sind unterschiedliche Kostenträger zuständig. Bei den Sozialgerichten sind in den Fachgebieten Recht der Menschen mit Behinderung, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie gesetzliche Unfallversicherung bereits Klagen in unterschiedlicher Zahl anhängig. Mit vermehrten Eingängen wird vor allem in den Fachgebieten ge-

setzliche Unfallversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und Pflegeversicherung wie auch dem Recht der Menschen mit Behinderung gerechnet. Eine mittel- beziehungsweise langfristige Entwicklung von Verfahrenszugängen betreffend „Long COVID“ in der ersten und zweiten Instanz zu prognostizieren erscheint gegenwärtig aber schwierig.

Gerichtsverfahren im Bereich „Post-Vac“

Bei der zahlenmäßigen Entwicklung im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beziehungsweise den Anträgen auf Anerkennung eines Impfschadens hervorgerufen durch Impfungen gegen das Coronavirus lässt sich ein erheblicher Anstieg der Antragszahlen gegenüber den „Vor-Corona-Jahren“ feststellen. Beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) sind Stand 24.04.2023 bisher 1.910 Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens gegen das Coronavirus eingegangen, wovon insgesamt 908 bereits bearbeitet wurden. Diese lassen sich in 90 Anerkennungen, 784 Ablehnungen und 34 Rücknahmen aufschlüsseln. Hierbei kam es zu 351 Widersprüchen und 51 Klageverfahren. Der Anstieg der Fallzahlen beim ZBFS wird auch zu einem Fallzahlenanstieg bei den Sozialgerichten führen. Einschätzungen zufolge ist zu erwarten, dass das „Post-Vac-Syndrom“ zukünftig sicherlich eine bedeutende Rolle spielen und zu einer Fallzahlsteigerung führen wird. Insgesamt ist festzustellen, dass „Long COVID“ und „Post-Vac“ einige Zuständigkeitsbereiche der Sozialgerichtsbarkeit berühren. In der Gesamtschau lassen sich erhebliche qualitative Probleme erkennen. Die Höhe der auf die bayerische Sozialgerichtsbarkeit zukommenden Fallzahlen in beiden Bereichen ist derzeit noch nicht absehbar.

Kollegiale Fallsupervision – Einführung eines wertvollen Instruments zur weiteren Professionalisierung der richterlichen Arbeit

Beitrag von Frau RiLSG Beatrix Tischler

Die Arbeit mit Menschen und ihren Fällen kann zu problematischen oder gar belastenden Situationen führen. Reflexion kann dabei helfen, komplexe Situationen besser zu verstehen, bestehende Dynamiken zu durchdringen, die eigene Rolle innerhalb des Geschehens zu analysieren und bewusst zu gestalten. Dies ist Grundlage der kollegialen Fallsupervision, mit der die konkrete Arbeit in einer bestimmten Situation/einem bestimmten Fall betrachtet wird. Der eigene Blick auf den konkreten Fall wird mithilfe der Sicht und Gedanken der Kolleginnen und Kollegen durch zusätzliche neue Aspekte erweitert. Gleichzeitig haben die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, Einsichten für ihre eigene Praxis mitzunehmen. Erste positive Erfahrungen mit der kollegialen Fallsupervision in anderen Gerichtsbarkeiten und der auch im Rahmen der psychischen Gefährdungsbeurteilung geäußerte Wunsch, die eigene Tätigkeit im Rahmen von Supervision reflektieren zu können, haben dazu geführt, dass rund zehn Kolleginnen und Kollegen der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit bei Herrn Dipl.-Psychologen Heiner Krabbe, einem deutschlandweit bekannten Experten auf diesem Gebiet, eine Ausbildung in kollegialer Fallsupervision absolvieren und im Herbst 2022 abschließen konnten. In drei jeweils mehrtägigen Veranstaltungen wurde der „Bauplan“ (vgl. Krabbe in Barth/Krabbe, Fallsupervision an Gerichten, 1. Aufl 2018, S. 121) der mediationsanalogen Supervision vermittelt und geübt:

- Eröffnung der Supervision mit dem Vorstellen des Supervisionsverfahrens sowie den Absprachen zur Vertraulichkeit unter den TeilnehmerInnen; Sammlung der Fälle, die die TeilnehmerInnen mitgebracht haben sowie Festlegung der Reihenfolge, in der die Fälle supervidiert werden sollen.
- Eine Kollegin/ein Kollege stellt ihren/seinen Fall vor und formuliert hierzu jeweils eine Frage zum Fall und zur eigenen Person. Eventuelle Verständnis- und Informationsfragen der zuhörenden TeilnehmerInnen zum Fall werden geklärt.
- Die Supervisorin/der Supervisor bittet die Gruppenmitglieder, ihrerseits Annahmen/Hypothesen zu den gestellten Fragen zu bilden. Diese/r entscheidet anschließend, welche Hypothesen sie/ihn ansprechen und teilt dies der Gruppe mit.
- Auf der Basis der ausgewählten Hypothesen bittet die Supervisorin/der Supervisor die Gruppenmitglieder, Handlungsmöglichkeiten und Ideen zu entwickeln, wie ein weiteres Vorgehen aussehen könnte, was sie machen würden, wenn es ihr Fall wäre. Die/der Vorstellende wählt die für sie/ihn passenden Ideen aus.
- Die Supervision eines Falles endet mit dem Rückblick der/des Vorstellenden auf die zu Beginn gestellten Fragen zum Fall und zur eigenen Person.

Nach ersten Gruppensupervisionen im Rahmen der Pilotierung an den Sozialgerichten München und Nürnberg wird die kollegiale Fallsupervision als Teil des Qualitätsmanagements ab 2023 allen KollegInnen

der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit angeboten. Das Angebot umfasst sowohl die Einzelsupervision auf Anfrage im eigenen Gericht oder in einem anderen Gericht, als auch die gerichtsinterne und gerichtsübergreifende Gruppensupervision. Für das Jahr 2023 sind zentrale bayernweit geöffnete Supervisionsveranstaltungen geplant.

Regeln für die Supervision:

- Verschwiegenheit
- anonyme Fallschilderung
- Vermeiden von Diskussionen

1. Bayerischer Sozialrechtstag am 14./15. Juli 2022 in München



1. Bayerischer Sozialrechtstag 14.7.22 – Schloss Nymphenburg, Hubertussaal / Orangerie v.l.-r. Prof. Dr. Thorsten Kingreen (Referent), Prof. Dr. Rainer Schlegel (Präsident BSG und Referent), Ulrike Scharf MdL (Bayer. Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales), Prof. Dr. Udo Steiner (Richter am Bundesverfassungsgericht a.D.), Christine Bergmann (Moderatorin), Prof. Dr. Ulrich Becker (Referent), Dr. Verena Di Pasquale (Referentin), Günther Kolbe (Präsident des Bayer. Landessozialgerichts)

© Foto Gert Krautbauer/LSG

Am 14./15. Juli 2022 fand in München der 1. Bayerische Sozialrechtstag statt. Der Einladung zur Diskussion über die aktuellen und künftigen Herausforderungen des Sozialrechts sind herausragende Vertreter der Gerichtsbarkeit und Rechtswissenschaft sowie der Unternehmer- und Gewerkschaftsseite gefolgt. Frau Staatsministerin Ulrike Scharf betonte in ihrem Grußwort: „Das Sozialrecht ist der Wappenschild unseres Sozialstaats. Er gewährleistet Schutz, Sicherheit und sozialen Frieden.“

Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts, Günther Kolbe, unterstrich in seiner Eröffnungsrede: „Als Rückgrat des Sozialstaates bietet das Sozialrecht Stabilität und ermöglicht Flexibilität.“ Nach Prof. Dr. Udo Steiner ist soziale Sicherheit auch immer innere Sicherheit – ein starkes Stück Deutschland, mit dem man für unser Land werben könne. Um den Sozialstaat zukunftsfähig zu gestalten, müssten aber künftig viele Leistungen auf den Prüfstand gestellt werden, insbesondere in der Krankenversicherung müsse auch das Thema Priorisierung diskutiert werden. Prof. Dr. Becker vom Max-Planck-Institut

setzte das deutsche Sozialrecht in einen internationalen Kontext und folgerte, dass sich der deutsche Sozialstaat bewährt habe. Der Präsident des Bundessozialgerichts Prof. Dr. Rainer Schlegel plädierte für eine Rentenversicherungspflicht für alle Erwerbstätigen. Hier bestehe dringender Reformbedarf. Das neue Sicherungsziel der GRV sollte für die Zukunft so definiert werden, dass jeder Erwerbstätige nach einem erfüllten Berufsleben – realistisch sind max. 40 Arbeitsjahre – von seiner Altersrente gut leben kann. Damit läge die Rente aus der GRV deutlich über Grundsicherungs- oder Sozialhilfeniveau und würde die Allgemeinheit entlasten. Realistisch und trotzdem ambitioniert sei ein Sicherungsziel von 10 bis 20 % über Sozialhilfeniveau. Auch Prof. Dr. Thorsten Kingreen forderte kritisch eine Neuausrichtung: „Familienpolitik sollte sich wieder an sozialer Bedürftigkeit statt an Familienleitbildern orientieren.“ Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), unterstrich, dass die Politik dringend dazu aufgerufen sei, das System der Sozialversicherung und die soziale Sicherung an

den kommenden demografischen Wandel und die marktwirtschaftlichen Herausforderungen anzupassen. Dr. Verena di Pasquale vom DGB Bayern forderte, die Lücken, die in den vergangenen Jahren ins soziale Netz gerissen worden seien, wieder zu schließen. So gelinge es, den Menschen Sicherheit zu geben. Der Amtschef im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Dr. Markus Gruber, der zur Ausbildung im Sozialrecht vortrug, fasste vermittelnd zusammen, dass sozialpolitische Themen von hoher Brisanz seien, da es kontinuierlich um Verteilungsfragen und Zukunftsherausforderungen für eine gerechte Gesellschaftsordnung gehe. Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Podiumsdiskussion unter der Moderation von Frau Christine Bergmann, Wirtschaftsredakteurin beim Bayerischen Rundfunk. Hier zeigte sich trotz gegenläufiger Interessenschwerpunkte Übereinstimmung, dass mit der demografischen Entwicklung die Anforderungen an den Sozialstaat steigen werden. Diese werden eine Konzentration auf die wesentlichen sozialen Bedürfnisse der Bürger erfordern.

Einweihung des Robert-Piloty-Saals – Festakt im Bayerischen Landessozialgericht

Festakt anlässlich der Einweihung des Robert-Piloty-Saals, am 23. Juni 2022 im Bayerischen Landessozialgericht München
 v.l.-r. Dr. Markus Piloty, Dr. Simon Piloty-Leskien, Ministerialdirigentin Birgit Barthelmäs, Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber, Präsident Bayer. Landessozialgericht Günther Kolbe, Richterin am Bundessozialgericht Prof. Dr. Anne Körner, Baudirektor am Bauamt München Peter Butz, Direktor des Bayerischen Hauptstaatsarchivs Dr. Bernhard Grau

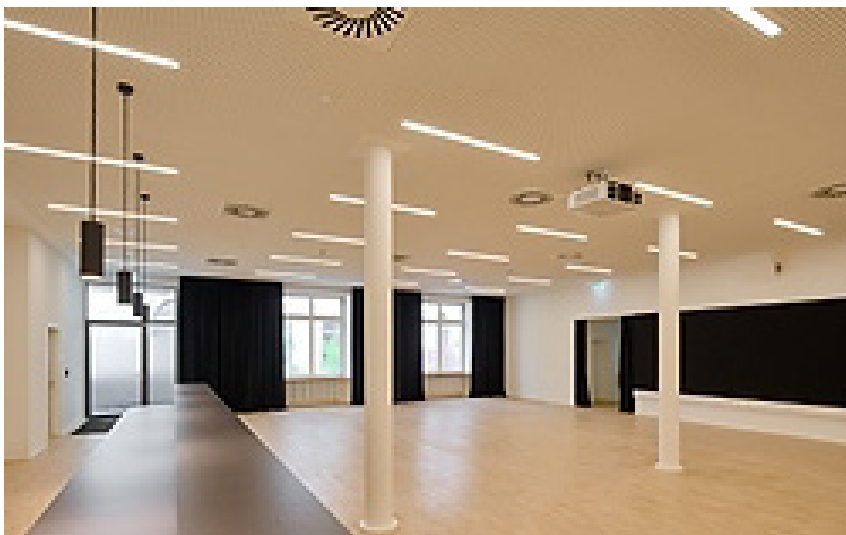
© Foto Gert Krautbauer/LSG



In einer Feierstunde im Bayerischen Landessozialgericht München wurde der neu errichtete Multifunktionsaal eingeweiht. Zur Ehrung der Verdienste des bayerischen Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Robert Piloty wurde der Saal nach ihm benannt. In Vertretung von Frau Sozialministerin Ulrike Scharf betonte Frau Ministerialdirigentin Birgit Barthelmäs: „Das Herzstück eines gut funktionierenden Sozialstaats ist die Sozialgerichtsbarkeit. Sie sorgt für Rechtsfrieden und nimmt die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger ernst. Dafür braucht es nicht nur juristisches Fachwissen, Menschenkennt-

nis und Fingerspitzengefühl, sondern auch die passenden technischen Rahmenbedingungen. Der neue Robert-Piloty-Saal bietet genau das, was die bayerische Sozialgerichtsbarkeit an technischer Ausstattung benötigt. Als Namenspatron hätte man kaum eine bessere Wahl als Robert Piloty treffen können: Er war nicht nur ein exzellenter Jurist, sondern auch ein überzeugter Demokrat und sozial besonders engagiert!“

Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts, Günther Kolbe, übergab den Raum seiner neuen Bestimmung. Er ist mit neuester Medientechnik ausgestattet und bietet Raum für Schulungen, Vorträge sowie interne Veranstaltungen. Der großzügige Saal liegt an zentraler Stelle des Gebäudes und kann über den Innenhof sowie barrierefrei über den Bereich der Sitzungssäle erreicht werden. Die Richterin am Bundessozialgericht Frau Honorarprofessorin Dr. Anne Körner würdigte in einem Vortrag das Lebenswerk Pilotys, insbesondere im Bereich des Sozialrechts. Mit dem neuen Saal konnte Bestandsfläche aktiviert und Raum für vielfältige Nutzungen der Begegnung und Weiterentwicklung geschaffen werden.



IMPRESSUM

Herausgeber: Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts
Günther Kolbe
Ludwigstraße 15 | 80539 München
Telefon 089 | 2367-300
Telefax 089 | 2367-290
presse@lsg.bayern.de
www.lsg.bayern.de

Bildnachweis: Bayerisches Landessozialgericht
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Stand: 06/2023



www.lsg.bayern.de
Kosten abhängig vom
Netzbetreiber

HINWEIS

Das Dokument wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.